

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG)

A. Zielsetzung

Die durch die Bevölkerungsentwicklung in den kommenden Jahrzehnten bedingten finanziellen Auswirkungen betreffen nicht nur das Alterssicherungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch die anderen ganz oder teilweise aus Steuermitteln finanzierten Alterssicherungssysteme. Dazu gehört unter anderem die Beamten- und Soldatenversorgung.

B. Lösung

- a) Anpassung der Beamten- und Soldatenversorgung an die sich ändernden Rahmenbedingungen unter Wahrung ihres eigenständigen Charakters und innerhalb der diese Systeme prägenden Strukturelemente.
 - Streckung und Linearisierung der Ruhegehaltsskala auf 40 Jahre bei einem jährlichen Steigerungssatz von 1,875 v. H.
 - Erstreckung der Zurechnungszeit bei vorzeitiger Dienstunfähigkeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres unter Berücksichtigung zu $\frac{2}{3}$ als ruhegehaltfähige Dienstzeit.
 - Allgemeine Altersgrenze 65 Jahre mit Abschlägen von 3,6 Prozentpunkten pro Jahr vom Ruhegehalt bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Antragsaltersgrenze ab dem Jahre 2002 (Ausnahme für Schwerbehinderte). Die besonderen Altersgrenzen für Vollzugsbeamte und Feuerwehr bleiben erhalten.
 - Erweiterte Anrechnung von Erwerbseinkommen bei vorzeitigem Ausscheiden bis zum 65. Lebensjahr.

- Strengere Anforderungen bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“).
 - Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten entsprechend den vorgesehenen rentenrechtlichen Regelungen.
- b) Änderungen der Versorgung der Mitglieder des Deutschen Bundestages werden unter Berücksichtigung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 10. März 1989 (Drucksache 11/4142) im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eingebracht.

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Maßnahmen bewirken eine der Rentenreform adäquate Kostensenkung.

Einzelheiten sind aus der Übersicht in Teil C der Begründung ersichtlich.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (332) – 222 00 – Be 121/89

Bonn, den 11. Oktober 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG)

Inhaltsübersicht

| | Seite |
|---|-------|
| Artikel 1 Beamtenversorgungsgesetz | 4 |
| Artikel 2 Soldatenversorgungsgesetz | 10 |
| Artikel 3 Soldatengesetz | 15 |
| Artikel 4 Abgeordnetengesetz | 15 |
| Artikel 5 Bundesministertgesetz | 15 |
| Artikel 6 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre | 16 |
| Artikel 7 Beamtenrechtsrahmengesetz | 16 |
| Artikel 8 Bundesbeamtengesetz | 17 |
| Artikel 9 Bundesbesoldungsgesetz | 18 |
| Artikel 10 Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deut schen Bun- destages | 18 |
| Artikel 11 Bundesdatenschutzgesetz | 18 |
| Artikel 12 Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung | 18 |
| Artikel 13 Bundesdisziplinarordnung | 18 |
| Artikel 14 Gesetz über das Schornsteinfegerwesen | 19 |
| Artikel 15 Einkommensteuergesetz | 19 |
| Artikel 16 Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwen- dung | 19 |
| Artikel 17 Kindererziehungszuschlag | 19 |
| Artikel 18 Versorgungsbericht | 19 |
| Artikel 19 Neufassung des Beamtenversorgungsgesetzes und des Sol- datenversorgungsgesetzes | 20 |
| Artikel 20 Berlin-Klausel | 20 |
| Artikel 21 Inkrafttreten | 20 |

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt II werden die Worte „§ 14 b Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes in sonstigen Fällen“ gestrichen.
- b) In Abschnitt III werden bei § 22 die Worte „und frühere Ehefrauen“ gestrichen.
- c) In Abschnitt VII wird vor § 54 eingefügt:

„§ 53 a

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielten Einkommen“

- d) Abschnitt X wird wie folgt gefaßt:

„Abschnitt X

Vorhandene Versorgungsempfänger

§ 69 Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger

§ 69 a Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger“.

- e) In Abschnitt XIII werden die Worte „§ 85 Besondere Ruhegehaltssätze nach bisherigem Landesrecht“ durch die Worte „§ 85 Ruhegehaltssatz für vorhandene Beamte“ ersetzt und vor § 86 eingefügt: „§ 85 a Wiederberufung in das Beamtenverhältnis nach dem 31. Dezember 1991“.

2. § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 werden gestrichen.

3. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils das Wort „fünfundfünfzigsten“ durch das Wort „sechzigsten“ und die Worte „zu einem Drittel“ durch die Worte „zu zwei Dritteln“ ersetzt.

4. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Höhe des Ruhegehaltes

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,875 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens fünfundsiebzig vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu

erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt erhöht sich um 17,30 Deutsche Mark, wenn seiner Berechnung ein Ortszuschlag der Stufe 2 zugrunde liegt; § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte vor der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres nach § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtenengesetzes oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften nach dem 31. Dezember 2001 in den Ruhestand versetzt wird. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5) zuzüglich eines Betrages nach Absatz 2. An die Stelle des Ruhegehaltes nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 zuzüglich eines Betrages nach Absatz 2. Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um fünfundvierzig Deutsche Mark für den Ruhestandsbeamten und die Witwe; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 25 außer Betracht.

(5) Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten beträgt das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre des einstweiligen Ruhestandes fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat, zuzüglich eines Betrages nach Absatz 2. Das Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen.“

5. § 14 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „sonstigen Vorschriften“ die Worte „vor Anwendung des § 14 Abs. 3“ eingefügt.

- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. a) dienstunfähig im Sinne des § 42 Abs. 1 des Bundesbeamtenengesetzes oder entsprechendem Landesrecht ist oder

b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,“

- cc) In Nummer 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. keine Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes bezieht. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat den Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) nicht überschreiten.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „sind, bis zum Höchstsatz von siebenzig vom Hundert.“ durch das Wort „sind.“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:
- „Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf vor Anwendung des § 14 Abs. 3 siebenzig vom Hundert nicht überschreiten.“
- c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Sie endet vorher, wenn der Ruhestandsbeamte
1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a) nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder
 3. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.“
6. § 14b wird aufgehoben.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „§ 14 Abs. 5 und § 14a finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 14 Abs. 4) sind zu berücksichtigen.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden in dem Klammerhinweis die Worte „§ 14 Abs. 1“ durch die Worte „§ 14 Abs. 4“ ersetzt.
8. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „und frühere Ehefrauen“ gestrichen.
- b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Erwerbseinkommen und Erwerb ersatzeinkommen sind in angemessenem Umfang anzurechnen.“
- c) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen, der bisherige Absatz 1 wird alleiniger Text.
9. § 24 Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „§ 14 Abs. 5 und § 14a finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 14 Abs. 4) sind zu berücksichtigen.“
10. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Unterhaltsbeiträge nach § 22 gelten für die Anwendung der Absätze 1 und 2 als Wittwengeld. Unterhaltsbeiträge nach § 23 Abs. 2 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie allein oder zusammen mit gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigen.“
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
11. In § 26 Abs. 1 werden die Worte „ , der geschiedenen Ehefrau (§ 22 Abs. 2 und 3)“ gestrichen.
12. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 26.“
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
13. In § 28 Satz 1 werden die Worte „oder den geschiedenen Ehemann (§ 22 Abs. 2 und 3)“ gestrichen.
14. § 35 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Hat bei Eintritt des Dienstunfalles eine abschätzbare Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits bestanden, so ist für die Berechnung des Unfallausgleichs von der individuellen Erwerbsfähigkeit des Verletzten, die unmittelbar vor dem Eintritt des Dienstunfalles bestand, auszugehen und zu ermitteln, welcher Teil dieser individuellen Erwerbsfähigkeit durch den Dienstunfall gemindert wurde.“
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Beruht die frühere Erwerbsminderung auf einem Dienstunfall, so kann ein einheitlicher Unfallausgleich festgesetzt werden.“
15. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „fünfundfünfzigsten“ durch das Wort „sechszigsten“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 2 und darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 2 nicht übersteigen. Es darf nicht hinter fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 zu

zöglich eines Betrages nach § 14 Abs. 2 zurückbleiben; § 14 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

16. In § 38 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „nach § 14 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „nach § 14 Abs. 2“ ersetzt.
17. In § 44 Abs. 3 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.
18. § 53 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,
2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 ergibt.

Witwen und Waisen ist mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert ihres Versorgungsbezuges ohne Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 zu belassen.“

19. Nach § 53 wird eingefügt:

„§ 53 a

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielten Einkommen

(1) Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes wird auf das Ruhegehalt bis zur Höhe des Betrages angerechnet, um den das Ruhegehalt, das sich vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften ergibt, den Betrag überschreitet, der sich als Ruhegehalt ergäbe, wenn dienstunfallbedingte Erhöhungen und die Regelungen der § 5 Abs. 2, § 7 Satz 1 Nr. 2, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 4 und 5, § 14 a, § 66 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 sowie § 4 a Abs. 3 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung unberücksichtigt bleiben. Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet wird.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 wird das Erwerbseinkommen nur insoweit berücksichtigt, als es zusammen mit dem Ruhegehalt die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens einen Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 überschreitet. Ein Unfallausgleich (§ 35) und Aufwandsentschädigungen sind außer Betracht zu lassen.

(3) Auf einen Versorgungsbezug nach § 38 wird im Rahmen des Absatzes 1 Erwerbseinkommen in Höhe des Versorgungsbezuges angerechnet, jedoch ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung der Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht.

(4) Eine dem Urlaubsgeld nach dem Urlaubsgeldgesetz entsprechende Leistung aus der Beschäftigung oder Tätigkeit ist bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 im Monat Juli zu berücksichtigen. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 2 Satz 1 sind für den Monat Juli um den Betrag des Urlaubsgeldes nach § 4 des Urlaubsgeldgesetzes zu erhöhen.

(5) Die Zuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und eine entsprechende Zuwendung aus der Beschäftigung oder Tätigkeit sind bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 im Monat Dezember zu berücksichtigen. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 2 Satz 1 sind für den Monat Dezember zu verdoppeln und um den Sonderbetrag nach § 8 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zu erhöhen.

(6) Erwerbseinkommen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft.

(7) Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung oder Tätigkeit, die nicht Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 53 Abs. 5 ist.“

20. § 54 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „nach § 14 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „nach § 14 Abs. 2“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.“

c) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu verminderten Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von fünfundsiebzig vom Hundert zugrunde zu legen ist.“

21. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist das für die Höchst-

grenze maßgebende Ruhegehalt in sinngebä-
 nder Anwendung dieser Vorschrift festzuset-
 zen.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „ent-
 spricht,“ durch die Worte „oder, wenn sich die
 Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem
 Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige
 Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für
 freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeit-
 en, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeit-
 en entspricht,“ ersetzt.
22. In § 56 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „2,14“ durch
 die Zahl „1,875“ und die Zahl „2,85“ durch die
 Zahl „2,5“ ersetzt.
23. § 57 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Eine Abfindungsrente nach bisherigem
 Recht (§ 153 des Bundesbeamtengesetzes und
 entsprechende Vorschriften) wird nicht ge-
 kürzt.“
24. In § 61 Abs. 2 Satz 2 werden in dem Klammerhin-
 weis die Worte „§ 14 Abs. 1 Satz 3“ durch die
 Worte „§ 14 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
25. § 62 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. den Bezug und jede Änderung von Einkünf-
 ten nach den §§ 10, 14 a und 22 Satz 2 sowie
 den §§ 53 bis 56 und § 61 Abs. 2,“.
26. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 werden die Worte „Abs. 1“ ge-
 strichen.
- b) Nummer 6 wird gestrichen.
- c) Die Nummern 7 bis 9 werden die Nummern 6
 bis 8.
27. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Für Beamte auf Zeit, die eine ruhege-
 haltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurück-
 gelegt haben, beträgt das Ruhegehalt, wenn es
 für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von
 acht Jahren als Beamter auf Zeit fünfunddrei-
 ßig vom Hundert der ruhegehaltfähigen
 Dienstbezüge zuzüglich eines Betrages nach
 § 14 Abs. 2 und steigt mit jedem weiteren
 vollen Amtsjahr als Beamter auf Zeit um zwei
 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbe-
 züge bis zum Höchstruhegehaltssatz von fünf-
 undsiebzig vom Hundert. Als Amtszeit rechnet
 hierbei auch die Zeit bis zur Dauer von fünf
 Jahren, die ein Beamter auf Zeit im einstweili-
 gen Ruhestand zurückgelegt hat. Die Sätze 1
 und 2 finden auf zu Beamten auf Zeit ernannte
 Militärggeistliche keine Anwendung.“
- b) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung: „§ 7
 Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend; das Höchstruhe-
 gehalt nach Absatz 2 darf nicht überschritten
 werden.“
28. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anwendung bisherigen und neuen Rechts für
 am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsemp-
 fänger“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar
 1992 vorhandenen Ruhestandsbeamten,
 entpflichteten Hochschullehrer, Witwen,
 Waisen und sonstigen Versorgungsemp-
 fänger regeln sich, sofern der Versor-
 gungsfall oder die Entpflichtung vor dem
 1. Januar 1977 eingetreten oder wirksam
 geworden ist, nach dem bis zum 31. De-
 zember 1976 geltenden Recht mit folgen-
 den Maßgaben:“

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die §§ 3, 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 14
 Abs. 2, die §§ 33, 34 und 42 Satz 2
 sowie die §§ 49 bis 65 und 70 dieses
 Gesetzes finden Anwendung; § 6
 Abs. 1 Satz 5 und § 14 a finden in der
 bis zum 31. Dezember 1991 geltenden
 Fassung Anwendung. In den Fällen
 des § 141 a des Bundesbeamtengeset-
 zes oder des entsprechenden bisheri-
 gen Landesrechts richten sich die ru-
 hegehaltfähigen Dienstbezüge und der
 maßgebende Ruhegehaltssatz nach § 37
 dieses Gesetzes. Vorschriften über die
 Nichtgewährung eines Unfallausgleichs
 während einer Krankenhausbehandlung
 sind nicht mehr anzuwenden. Ist in den
 Fällen der §§ 53 und 54 dieses Gesetzes
 die Ruheregelung nach dem bis zum
 31. Dezember 1976 geltenden Recht
 für den Versorgungsempfänger günstiger,
 verbleibt es dabei, solange ein über den
 31. Dezember 1976 hinaus bestehendes
 Beschäftigungsverhältnis andauert oder
 eine weitere Versorgung besteht. Ist in
 den Fällen des § 53 die Ruheregelung
 nach dem bis zum 31. Dezember 1991
 geltenden Recht günstiger, verbleibt es
 dabei, so lange ein über den 31. Dezember
 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsver-
 hältnis andauert. Bei der Anwendung
 des § 53 a treten an die Stelle der in
 § 53 a Abs. 1 Satz 1 genannten Vors-
 chriften die entsprechenden Vors-
 chriften des bis zum 31. Dezember
 1976 geltenden Rechts. § 53 a gilt
 nicht, solange eine am 31. Dezember
 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus be-
 stehende Beschäftigung oder Tätig-
 keit eines Ruhestandsbeamten an-
 dauert.“

cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Mindestversorgungsbezüge (§ 14
 Abs. 4 Satz 2) und die Mindestunfall-

versorgungsbezüge bestimmen sich nach diesem Gesetz.“

dd) In Nummer 4 werden nach den Worten „des § 53 Abs. 2 Nr. 1“ die Worte „und als ruhegehaltfähige Dienstbezüge im Sinne des § 53 a Abs. 2“ eingefügt.

ee) In Nummer 5 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1992 verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes; § 26 dieses Gesetzes ist auch auf Hinterbliebene eines früheren Beamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf anwendbar, dem nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können. Für die Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers, der nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1992 verstorben ist, gilt § 91 Abs. 2 Nr. 3 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung entsprechend.“

ff) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes. Für die Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, gilt § 91 Abs. 2 Nr. 3 entsprechend.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die am 1. Januar 1977 vorhandenen früheren Beamten, früheren Ruhestandsbeamten und ihre Hinterbliebenen gelten die §§ 38, 41 und 61 Abs. 1 Satz 3; § 82 findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. Für eine sich danach ergebende Versorgung gelten die Vorschriften des Absatzes 1, wobei § 38 Abs. 4 Satz 3 und § 38 Abs. 5 anzuwenden sind.“

29. Nach § 69 wird eingefügt:

„§ 69 a

Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger

Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1992 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich, sofern der Versorgungsfall oder die Entpflichtung nach dem 31. Dezember 1976 eingetreten oder wirksam ge-

worden ist, nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Die §§ 53, 55 Abs. 4 finden in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung Anwendung. Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.

2. § 53 a findet Anwendung. Hierbei treten an die Stelle der in § 53 a Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des vor dem 1. Januar 1992 geltenden Rechts. § 53 a gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Ruhestandsbeamten andauert.

3. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, regeln sich nach den ab dem 1. Januar 1992 geltenden Vorschriften, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes. Für die Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, gilt § 91 Abs. 2 Nr. 3 entsprechend.“

30. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

31. § 82 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „fünfundfünfzigsten“ durch das Wort „sechzigsten“ ersetzt.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Der Hundertsatz des Mindestruhegehaltes (§ 14 Abs. 4 Satz 2) beträgt fünfundsiebzig vom Hundert.“

32. § 84 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für am 1. Januar 1977 vorhandene Beamte können zum Ausgleich von Härten Zeiten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ruhegehaltfähig waren, als ruhegehaltfähig galten oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten und vor dem 1. Januar 1977 zurückgelegt worden sind, im Anwendungsbereich des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.“

33. § 85 erhält folgende Fassung:

„§ 85

Ruhegehaltssatz für vorhandene Beamte

(1) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Der

sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert; insoweit gilt § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Bei der Anwendung von Satz 3 bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht; § 13 Abs. 1 findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. § 14 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) Für die Beamten auf Zeit, deren Beamtenverhältnis über den 31. Dezember 1991 hinaus fortbesteht, ist § 66 Abs. 2 und Abs. 6 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden und erreicht der Beamte vor dem 1. Januar 2002 die für ihn jeweils maßgebende gesetzliche Altersgrenze, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein von dieser Vorschrift erfaßter Beamter vor dem Zeitpunkt des Erreichens der jeweils maßgebenden gesetzlichen Altersgrenze wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird oder verstirbt.

(4) Der sich nach Absatz 1, 2 oder 3 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Gesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht berechneten Ruhegehaltssatz nicht übersteigen.

(5) Errechnet sich der Ruhegehaltssatz nach Absatz 1, so sind die Vorschriften des § 54 Abs. 2 und des § 55 Abs. 2

1. in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung bei der Berechnung des für die Höchstgrenzen am 31. Dezember 1991 erreichten Ruhegehaltssatzes,
2. in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung bei der Berechnung des sich aus Zeiten vom 1. Januar 1992 an ergebenden Ruhegehaltssatzes

anzuwenden. Bei Zeiten im Sinne des § 56 Abs. 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 56 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden; soweit Zeiten im Sinne des § 56 Abs. 1 nach diesem Zeitpunkt zurückgelegt sind, ist § 56 in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Hundertsatzes von 1,875 der Satz

von 1,0 und an die Stelle des Hundertsatzes von 2,5 der Satz von 1,33 tritt. Errechnet sich der Versorgungsbezug nach Absatz 2 oder 3, so sind die Vorschriften des § 54 Abs. 2, des § 55 Abs. 2 sowie des § 56 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.

(6) Auf die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten, denen aufgrund eines bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstunfalles ein Unfallausgleich gewährt wird, findet § 35 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.“

34. Nach § 85 wird eingefügt:

„§ 85 a

Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem 31. Dezember 1991

Bei einem nach dem 31. Dezember 1991 nach den §§ 39 oder 45 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamten bleibt der nach § 69 a oder nach § 85 dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegte Ruhegehaltssatz gewährt, wenn der Ruhegehaltssatz für das neue Ruhegehalt hinter dem Ruhegehaltssatz für das frühere Ruhegehalt zurückbleibt; § 13 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

35. § 86 wird wie folgt gefaßt:

„§ 86

Hinterbliebenenversorgung

(1) Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an geschiedene Ehegatten richtet sich nach den bisher geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

(2) Ist die Ehe nach dem 30. Juni 1977 geschieden worden, so richtet sich die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an geschiedene Ehegatten

- a) nach § 22 Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 1989 geltenden Fassung, wenn ein Scheidungsverfahren bis zum 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist oder die Parteien bis zum 31. Juli 1989 eine Vereinbarung nach § 1587 o des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffen haben,
- b) nach § 22 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung, wenn im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten gegen diesen ein Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587 f Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung bestand.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Ehe nach dem 30. Juni 1977 aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist. §§ 26 bis 28 und § 57 Abs. 4 finden insoweit in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.

(3) Ein Unterhaltsbeitrag an einen früheren Ehegatten (Absätze 1 und 2) gilt für die Anwendung des § 25 sowie für die Anwendung des Abschnitts VII als Witwengeld, außer für die Anwendung des § 57.

(4) Die Vorschriften über die Kürzung des Witwengeldes bei großem Altersunterschied der Ehegatten (§ 20 Abs. 2) finden keine Anwendung, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden und das bis zum 31. Dezember 1976 für die Beamten oder Ruhestandsbeamten geltende Landesrecht entsprechende Kürzungsvorschriften nicht enthalten hat."

36. In § 87 Abs. 1 werden die Worte „bei Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Worte „am 1. Januar 1977“ ersetzt.

37. § 91 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1976“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes“ durch die Worte „nach dem 31. Dezember 1976“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1“ die Worte „sowie als ruhegehaltfähige Dienstbezüge im Sinne des § 53a Abs. 2.“ eingefügt.

cc) In Nummer 3 Satz 1 werden die Worte „am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Worte „vor dem 1. Januar 1977“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 Satz 1 werden nach den Worten „§ 53 Abs. 2 Nr. 1“ die Worte „sowie den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen im Sinne des § 53a Abs. 2“ eingefügt.

38. In § 99 werden die Absätze 2 bis 4 gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der Zweite Teil wird wie folgt geändert:

aa) Im Abschnitt II Nr. 2 Buchstabe e werden die Worte „und 26b“ gestrichen.

bb) Im Abschnitt IV wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit außerhalb des öffentli-

chen Dienstes erzielten Einkommen . . . 54“.

b) Der Sechste Teil wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Anwendung bisherigen und neuen Rechts ab 1. Januar 1977 und neuen Rechts ab 1. Januar 1992 für bereits am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger . . . 94“.

bb) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 6a bis 6c eingefügt:

„6a. Anwendung bisherigen und neuen Rechts ab 1. Januar 1992 für Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1991 eingetreten ist . . . 94a.

6b. Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Berufssoldaten . . . 94b.

6c. Erneute Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten nach dem 31. Dezember 1991 . . . 94c“.

2. In § 13b Abs. 2 Nr. 2 und 3 wird jeweils das Wort „sechs“ durch das Wort „achtzehn“ ersetzt.

3. In § 20 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

4. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils das Wort „fünfundfünfzigsten“ durch das Wort „sechzigsten“ und die Worte „zu einem Drittel“ durch die Worte „zu zwei Dritteln“ ersetzt.

5. § 26 wird wie folgt gefaßt:

„§ 26

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,875 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18), insgesamt jedoch höchstens fünfundsiebzig vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Satz 2 ist jedoch in den Fällen der Absätze 2 bis 4 erst anzuwenden, wenn der sich nach den Sätzen 1 und 4 ergebende Ruhegehaltssatz nach Absatz 2, 3 oder 4 erhöht ist; hierbei ist der Ruhegehaltssatz auf drei Dezimalstellen auszurechnen und die dritte Stelle um eins zu erhöhen, wenn in der vierten Stelle ein Rest verbleibt. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünf- undsechzig umzurechnen; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt nach Absatz 1 wird für die Berufssoldaten erhöht, die nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 des Soldatengesetzes wegen Überschreitens der für sie festgesetzten besonderen Altersgrenzen in

den Ruhestand versetzt werden. Die Erhöhung beträgt für Berufssoldaten im Sinne des

1. § 45 Abs. 2 Nr. 1, 2 Buchstabe a und Nr. 4 des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres 13,125 vom Hundert,
2. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres 9,375 vom Hundert,
3. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des siebenundfünfzigsten Lebensjahres 5,625 vom Hundert,
4. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des neunundfünfzigsten Lebensjahres 1,875 vom Hundert

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18). Die Erhöhung vermindert sich bei einem Berufssoldaten, der mehr als zwei Jahre nach dem frühestmöglichen Zeitpunkt (§ 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 des Soldatengesetzes) in den Ruhestand versetzt wird, in dem Umfang, um den sich das Ruhegehalt durch die Dienstzeit, die über diesen Zweijahreszeitraum hinausgeht, nach Absatz 1 erhöht. Das Ruhegehalt darf fünundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

(3) Wird ein Berufssoldat in den Fällen des Absatzes 2 nach dem 31. Dezember 2001 in den Ruhestand versetzt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß die Erhöhung nach Satz 2 für Berufssoldaten im Sinne des

1. § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres 13,125 vom Hundert,
2. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 4 des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des vierundfünfzigsten Lebensjahres 11,250 vom Hundert,
3. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des sechsundfünfzigsten Lebensjahres 7,500 vom Hundert,
4. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des achtundfünfzigsten Lebensjahres 3,750 vom Hundert

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18) beträgt.

(4) Das Ruhegehalt nach Absatz 1 wird für die Berufssoldaten, die nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 3 des Soldatengesetzes wegen Überschreitens der für sie festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, um 17,625 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18) erhöht.

Die Erhöhung vermindert sich bei einem Berufssoldaten, der nach Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird, um zwei Drittel der Steigerung des Ruhegehaltes nach Absatz 1, soweit sie auf der Dienstzeit nach Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres beruht.

(5) Das Ruhegehalt erhöht sich um 17,30 Deutsche Mark, wenn seiner Berechnung ein Ortszuschlag der Stufe 2 zugrunde liegt; § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(6) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfdreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18) zuzüglich eines Betrages nach Absatz 5. An die Stelle des Ruhegehaltes nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 zuzüglich eines Betrages nach Absatz 5. Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um fünfundvierzig Deutsche Mark für den Soldaten im Ruhestand und die Witwe; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 43 in Verbindung mit § 25 des Beamtenversorgungsgesetzes außer Betracht.

(7) Bei einem nach § 50 des Soldatengesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzten Berufssoldaten beträgt das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre des einstweiligen Ruhestandes fünundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat, zuzüglich eines Betrages nach Absatz 5. Das Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Berufssoldaten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen."

6. § 26a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. a) dienstunfähig im Sinne des § 44 Abs. 3 des Soldatengesetzes ist oder

b) wegen Erreichens einer Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,“.

bb) In Nummer 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. keine Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes bezieht. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat den Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) nicht überschreiten.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Nummer 2 durch folgende Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder

3. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.“

7. § 26 b wird aufgehoben.

8. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Witwe und den Kindern eines verstorbenen Berufssoldaten, dem nach § 36 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die in den §§ 19, 20 und 22 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Die §§ 21, 27 und 86 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.“

b) In Absatz 4 werden die Worte „§ 26 Abs. 3 sowie die §§ 26 a und 26 b“ durch die Worte „§ 26 Abs. 7 und § 26 a“ ersetzt.

9. In § 45 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Übergangsbühnisse“ die Worte „außer für die Anwendung des § 54“ eingefügt.

10. § 53 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Soldaten im Ruhestand und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1,
2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 ergibt.

Witwen und Waisen ist mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert ihres Versorgungsbezuges ohne Unterschiedsbetrag nach § 47 Abs. 1 zu belassen.“

11. Nach § 53 wird folgender Unterabschnitt 9 a eingefügt:

„9 a.

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielten Einkommen

§ 54

(1) Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes werden auf das Ruhegehalt bis zur Höhe des Betrages angerechnet, um den das Ruhegehalt, das sich vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften ergibt, den Betrag überschreitet, der sich als Ruhegehalt er-

gäbe, wenn dienstunfallbedingte Erhöhungen und die Regelungen der § 17 Abs. 2, § 21 Satz 1 Nr. 2, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 2 bis 4, 6 und 7 sowie des § 26 a unberücksichtigt bleiben; die Regelung des § 26 Abs. 4 bleibt jedoch im Umfang des Betrages unberücksichtigt, der sich ergäbe, wenn der Berufssoldat zu dem für ihn nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres frühestmöglichen Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt worden wäre und sein Ruhegehalt auf der Grundlage mindestens der Besoldungsgruppe A 14 berechnet würde. Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet wird.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 werden die Erwerbseinkommen nur insoweit berücksichtigt, als sie zusammen mit dem Ruhegehalt die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens einen Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 überschreiten. Auf Berufssoldaten, die nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 des Soldatengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die dem Ruhegehalt zugrundeliegenden Dienstbezüge um zwanzig vom Hundert erhöht werden; für Berufssoldaten im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 3 des Soldatengesetzes sind die nach Halbsatz 1 zu erhöhenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mindestens aus der Besoldungsgruppe A 14 zu berechnen. Aufwandsentschädigungen sind außer Betracht zu lassen.

(3) Eine dem Urlaubsgeld nach dem Urlaubsgeldgesetz entsprechende Leistung aus der Beschäftigung oder Tätigkeit ist bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 im Monat Juli zu berücksichtigen. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 2 Satz 1 sind für den Monat Juli um den Betrag des Urlaubsgeldes nach § 4 des Urlaubsgeldgesetzes zu erhöhen.

(4) Die Zuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und eine entsprechende Zuwendung aus der Beschäftigung oder Tätigkeit sind bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 im Monat Dezember zu berücksichtigen. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 2 Satz 1 sind für den Monat Dezember zu verdoppeln und um den Sonderbetrag nach § 8 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zu erhöhen.

(5) Erwerbseinkommen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft.

(6) Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung oder Tätigkeit, die nicht Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 53 Abs. 5 ist.“

12. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „§ 26 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 26 Abs. 5“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) In Absatz 4 werden die Worte „Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3“ durch die Worte „Absatz 2 Nr. 3“ ersetzt.

13. § 55a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „entspricht,“ durch die Worte „oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,“ ersetzt.

14. In § 55b Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „2,14“ durch die Zahl „1,875“ und die Zahl „2,85“ durch die Zahl „2,5“ ersetzt.

15. § 55c Abs. 4 wird gestrichen.

16. In § 59 Abs. 2 werden in dem Klammerhinweis die Worte „§ 26 Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „§ 26 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.

17. § 60 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach den §§ 22, 26a, 43 sowie den §§ 53 bis 55b und § 59 Abs. 2,“.

18. In § 73 Abs. 6 werden die Worte „§§ 44 und 46 bis 61“ durch die Worte „§§ 44, 46 bis 53 und die §§ 55 bis 61“ ersetzt.

19. § 77a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „fünfundfünfzigsten“ durch das Wort „sechzigsten“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden in dem Klammerhinweis die Worte „§ 26 Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „§ 26 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.

20. Nach § 93 werden folgende Unterabschnitte 6 bis 6c eingefügt:

„6. Anwendung bisherigen und neuen Rechts ab 1. Januar 1977 und neuen Rechts ab 1. Januar 1992 für bereits am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger

§ 94

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1977 vorhandenen Empfänger von Versorgungsbezügen regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Die Witwenabfindung richtet sich nach diesem Gesetz in seiner jeweiligen Fassung.

2. Die §§ 1 a, 11, 17 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 26 Abs. 5 sowie die §§ 30, 45 bis 49, 53 bis 55 b, 56, 59, 60, 67 a Abs. 2 und 89 b dieses Gesetzes in ihrer jeweiligen Fassung finden Anwendung; § 20 Abs. 1 Satz 4 und § 26 a dieses Gesetzes finden in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. In den Fällen des § 27 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 141 a des Bundesbeamtengesetzes richten sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der maßgebende Ruhegehaltssatz nach § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes und die Höchstgrenze der Hinterbliebenenversorgung nach § 43 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 42 Satz 1 bis 3 des Beamtenversorgungsgesetzes. Ist in den Fällen der §§ 53 und 55 dieses Gesetzes die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht für den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1976 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert oder eine weitere Versorgung besteht. Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert. Bei der Anwendung des § 54 treten an die Stelle der in § 54 Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts. § 54 gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Soldaten im Ruhestand andauert.
3. Die Mindestversorgungsbezüge (§ 26 Abs. 6 Satz 2) und die Mindestunfallversorgungsbezüge bestimmen sich nach diesem Gesetz in seiner jeweiligen Fassung.
4. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Soldaten im Ruhestand, der nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1992 verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes; § 43 Abs. 2 gilt entsprechend.
5. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Soldaten im Ruhestand, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes.
- (2) Haben nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht Versorgungsbezüge nicht zugestanden, werden Zahlungen nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die bis zum 31. Dezember 1977 gestellt werden, gelten als am 1. Januar 1977 gestellt.
- (3) Für am 1. Januar 1977 vorhandene Berufssoldaten können zum Ausgleich von Härten Zeiten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1976 gel-

tenden Recht ruhegehaltfähig waren, als ruhegehaltfähig galten oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten und bis zum 31. Dezember 1976 zurückgelegt worden sind, als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Die Entscheidung trifft der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

6a. Anwendung bisherigen und neuen Rechts ab 1. Januar 1992 für Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1991 eingetreten ist

§ 94 a

Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1992 vorhandenen Empfänger von Versorgungsbezügen regeln sich, sofern der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 1976 eingetreten ist, nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Die §§ 53, 55 a Abs. 4 finden in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung Anwendung. Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.
2. § 54 findet mit den Einschränkungen des § 45 Abs. 1 Nr. 3 und des § 73 Abs. 6 Anwendung. Hierbei treten an die Stelle der in § 54 Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des vor dem 1. Januar 1992 geltenden Rechts. § 54 gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Soldaten im Ruhestand andauert.
3. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Soldaten im Ruhestand, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, regeln sich nach den ab dem 1. Januar 1992 geltenden Vorschriften, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes.

6b. Ruhegehaltssatz für am
31. Dezember 1991 vorhandene
Berufssoldaten

§ 94 b

(1) Hat das Dienstverhältnis des Berufssoldaten, aus dem er in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht

als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert; insoweit gilt § 26 Abs. 1 Satz 2 und 4 entsprechend. Bei der Anwendung von Satz 3 bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht; § 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 finden in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Hat das Dienstverhältnis des Berufssoldaten, aus dem er in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden und liegt der Eintritt in den Ruhestand auf Grund der für ihn geltenden Altersgrenzenregelung vor dem 1. Januar 2002, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein von dieser Vorschrift erfaßter Berufssoldat vor Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird oder verstirbt.

(3) Der sich nach Absatz 1 oder 2 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Gesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht berechneten Ruhegehaltssatz nicht übersteigen.

(4) Liegt dem Ruhegehalt ein Dienstverhältnis im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 zugrunde, ist der Anwendung des § 54 das Ruhegehalt zugrunde zu legen, das sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, wenn dies günstiger ist.

(5) Errechnet sich der Ruhegehaltssatz nach Absatz 1, so sind die Vorschriften des § 55 Abs. 2 und des § 55 a Abs. 2

1. in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung bei der Berechnung des für die Höchstgrenzen am 31. Dezember 1991 erreichten Ruhegehaltssatzes,
2. in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung bei der Berechnung des sich aus Zeiten vom 1. Januar 1992 an ergebenden Ruhegehaltssatzes

anzuwenden. Bei Zeiten im Sinne des § 55 b Abs. 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 55 b in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden; soweit Zeiten im Sinne des § 55 b Abs. 1 nach diesem Zeitpunkt zurückgelegt sind, ist § 55 b in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Hundertsatzes von 1,875 der Satz von 1,0 und an die Stelle des Hundertsatzes von 2,5 der Satz von 1,33 tritt. Er-

rechnet sich der Versorgungsbezug nach Absatz 2, so sind die Vorschriften des § 55 Abs. 2, des § 55 a Abs. 2 sowie des § 55 b in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.

6c. Erneute Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten nach dem
31. Dezember 1991

§ 94 c

Ist ein Soldat im Ruhestand nach dem 31. Dezember 1991 nach § 50 Abs. 2 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 39 des Bundesbeamtengesetzes oder nach § 51 des Soldatengesetzes erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen worden, bleibt der nach § 94 a oder nach § 94 b dem früheren Ruhegehalt zugrundegelegte Ruhegehaltssatz gewahrt, wenn der Ruhegehaltssatz für das neue Ruhegehalt hinter dem Ruhegehaltssatz für das frühere Ruhegehalt zurückbleibt; § 25 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt."

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 3

Änderung des Soldatengesetzes

(1) Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag des Berufssoldaten um bis zu einem Jahr hinausgeschoben werden. Der Antrag soll spätestens drei Jahre vor dem Erreichen der allgemeinen Altersgrenze gestellt werden.“

b) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Das gilt nicht, wenn der Berufssoldat beantragt, bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze im Dienstverhältnis verbleiben zu wollen und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Für den Antrag gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend. Die Zurruesetzung erfolgt auch in diesen Fällen zu den in Satz 1 angegebenen Zeitpunkten.“

2. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „sechzigste“ durch das Wort „einundsechzigste“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort „dreiundfünfzigsten“ durch das Wort „vierundfünfzigsten“, in Nummer 2 Buchstabe b das Wort „fünfundfünfzigsten“ durch das Wort „sechsundfünfzigsten“, in Nummer 2 Buchstabe c das Wort „siebenundfünfzigsten“ durch das Wort „achtundfünfzigsten“, in Nummer 2 Buchstabe d das Wort „neunundfünfzigsten“ durch das Wort „sechzigsten“ und in Nummer 4 das Wort „dreiundfünfzigsten“ durch das Wort „vierundfünfzigsten“ ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 4

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz vom 24. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1081), wird wie folgt geändert:

(Die Änderungen werden aus der Mitte des Deutschen Bundestages im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eingebracht)

Artikel 5

Änderung des Bundesministergesetzes

Das Bundesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch Artikel V Nr. 3 des Gesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „fünfunddreißig vom Hundert“ durch die Worte „neunundzwanzig vom Hundert“, die Worte „fünfundzwanzig vom Hundert“ durch die Worte „zwanzig vom Hundert“ und die Worte „achtzehneindrittel vom Hundert“ durch die Worte „fünfeinunddrittel vom Hundert“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „drei vom Hundert“ durch die Worte „zweieinhalb vom Hundert“ ersetzt.

cc) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Bei Anwendung des Satzes 2 sind zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Amtszeit etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig auf zwei Dezimalstellen umzurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Der Vomhundertsatz ist auf zwei Stellen auszurechnen; Satz 3 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „nach den Absätzen 1 und 3“ durch die Worte „nach Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „fünfunddreißig vom Hundert“ durch die Worte „neunundzwanzig vom Hundert“ ersetzt.
2. In § 20 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Für ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung gilt § 53a des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß mit folgenden Maßgaben:
1. An die Stelle der in § 53a Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Rechtsvorschriften tritt § 15 Abs. 5 dieses Gesetzes.
 2. Von dem Ruhegehalt nach § 15 Abs. 5 ist mindestens ein Betrag in Höhe des Ruhegehaltes, das sich vor Anwendung des § 15 Abs. 5 ergeben würde, mindestens aber ein Betrag in Höhe von fünfzehneindrittelvom Hundert des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages, zu belassen; § 15 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.
 3. Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet wird.“
3. Nach § 21 wird eingefügt:

„§ 21 a

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1992 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Bundesregierung sowie der Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. § 20 Abs. 5 findet Anwendung. Dies gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung andauert.
2. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, das nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, regeln sich nach den ab dem 1. Januar 1992 geltenden Vorschriften, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes.

(2) Besteht ein Amtsverhältnis über den 31. Dezember 1991 hinaus fort und hat zu diesem Zeitpunkt eine Mitgliedschaft in der Bundesregierung einschließlich einer Zeit im Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung insgesamt mindestens zwei Jahre bestanden, so gilt § 15 Abs. 3 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung.

(3) Wird ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung nach dem 31. Dezember 1991 erneut Mitglied der Bundesregierung, bleibt der nach Absatz 1 oder Absatz 2 dem früheren Ruhegehalt zugrundegelegte Vomhundertsatz gewahrt, wenn der Vomhundertsatz für das neue Ruhegehalt hinter dem Vomhundertsatz für das frühere Ruhegehalt zurückbleibt.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1538) wird wie folgt geändert:

In § 7 werden die Worte „§§ 2, 4 bis 8, 18 bis 20“ durch die Worte „§§ 2, 4 bis 8, 18 bis 20 und 21 a“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden hinter dem Wort „endet“ ein Semikolon und folgender Halbsatz eingefügt:

„§ 26 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.“.

b) In Absatz 2 Nr. 2 werden hinter dem Wort „bewährt“ ein Semikolon und folgender Halbsatz eingefügt:

„§ 26 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.“.

2. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

(1) Der Beamte auf Lebenszeit tritt nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand. Die Altersgrenze der Beamten auf Lebenszeit ist das vollendete fünfundsechzigste Lebensjahr. Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden. Der Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand ist durch Gesetz zu regeln.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag des Beamten, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, über das vollendete fünfundsechzigste Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden kann, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten achtundsechzigsten Lebensjahr. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Eintritt in den Ruhestand bei einer nach Absatz 1 Satz 3 gesetzlich bestimmten früheren Altersgrenze um bis zu zwei Jahre hinausgeschoben werden.“

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden soll, wenn ihm ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist,

daß er den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Durch Gesetz kann ferner bestimmt werden, daß dem Beamten zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand unter Beibehaltung seines Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe übertragen werden kann, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist."

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte auf Lebenszeit auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann, wenn er

1. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder
2. das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Dem Antrag nach Nummer 1 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Beamte unwiderprüflich dazu verpflichtet, aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten durchschnittlich im Monat nicht mehr als den Betrag hinzuzuverdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 14 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) beträgt."

4. In § 45 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 26 Abs. 3 letzter Satz“ durch die Worte „§ 26 Abs. 4 letzter Satz“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... , wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 42 Abs. 3 ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bei allein mangelnder gesundheitlicher Eignung und in den Fällen der Nummer 3 sinngemäß anzuwenden.“

2. In § 35 wird im Satz 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender zweiter Halbsatz angefügt:

„§ 42 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

3. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Beamte auf Lebenszeit tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet.

Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag des Beamten, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, über das vollendete fünf- undsechzigste Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten achtundsechzigsten Lebensjahr. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Eintritt in den Ruhestand bei einer nach Absatz 1 Satz 2 gesetzlich bestimmten früheren Altersgrenze um bis zu zwei Jahre hinausgeschoben werden.

(3) Wenn dringende dienstliche Belange im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern, kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde die Bundesregierung den Eintritt in den Ruhestand über das fünf- undsechzigste Lebensjahr hinaus für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausschieben, jedoch nicht über die Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres hinaus. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Bundesregierung eine nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzte frühere Altersgrenze bis zum fünf- undsechzigsten Lebensjahr hinausschieben."

- b) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

4. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn ihm ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, daß er den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann dem Beamten unter Beibehaltung seines Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Der Beamte auf Lebenszeit kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder
2. das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Dem Antrag nach Nummer 1 darf nur entsprechen werden, wenn sich der Beamte unwiderföhrlich dazu verpflichtet, aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten durchschnittlich im Monat nicht mehr als den Betrag hinzuzuverdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 14 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) beträgt.“

5. In § 44 Abs. 1 Satz 1 werden hinter den Worten „den Beamten“ die Worte „auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand, bei der Deutschen Bundesbahn und bei der Deutschen Bundespost auch auf Grund des Gutachtens eines beamteten Arztes, eines Vertrauensarztes, in Ausnahmefällen eines Facharztes“ angefügt.
6. In § 77 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „§ 42 Abs. 3 letzter Satz“ durch die Worte „§ 42 Abs. 4 letzter Satz“ ersetzt.
7. In § 98 Abs. 1 werden die Worte „22, 24 und 41“ durch die Worte „22 und 24“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „2,14“ durch die Zahl „1,875“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

Das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363), wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§§ 13 bis 20“ durch die Worte „§§ 13 bis 20 und 21 a“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Das Bundesdatenschutzgesetz vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363), wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 6 Satz 3 werden die Worte „§§ 13 bis 20“ durch die Worte „§§ 13 bis 20 und 21 a“ ersetzt.

Artikel 12

Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung

Das Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. März 1953 (BGBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363), wird wie folgt geändert:

§ 4 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Ruhegehalt wird für Beamte im Flugverkehrskontrolldienst auf Lebenszeit, die wegen Erreichens der Altersgrenze nach den Absätzen 1 und 2 in den Ruhestand treten, erhöht. Die Erhöhung beträgt bei Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres 13,125 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Erhöhung vermindert sich bei einem Beamten, der mehr als zwei Jahre nach Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird, in dem Umfang, um den sich der Ruhegehaltssatz durch die Dienstzeit, die über diesen Zweijahreszeitraum hinausgeht, nach § 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes erhöht. Das Ruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.“

b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Auf Beamte im Flugverkehrskontrolldienst auf Lebenszeit, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 in den Ruhestand versetzt worden sind, findet § 53 a des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die nach § 53 a Abs. 2 Satz 1 zugrundezulegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um zwanzig vom Hundert erhöht werden.“

(6) Liegt dem Ruhegehalt ein Beamtenverhältnis im Sinne des § 85 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes zugrunde, ist der Anwendung des § 53 a des Beamtenversorgungsgesetzes das Ruhegehalt zugrundezulegen, das sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, wenn dies günstiger ist.“

Artikel 13

Änderung der Bundesdisziplinarordnung

§ 77 Abs. 5 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 964), zuletzt geändert durch . . . , erhält folgende Fassung:

„(5) Der Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Verurteilte wieder zum Beamten ernannt wird. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 bis 54, 56 bis 59 und 62 und 90 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß; der Verurteilte gilt insoweit als Ruhestandsbeamter, der Unterhaltsbeitrag als Ruhegehalt. Bei Anwendung der §§ 53 und 54 des Beamtenversorgungsgesetzes“

gesetzes sind die Höchstgrenze (§ 53 Abs. 2 Nr. 1) und der unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sich ergebende Betrag (§ 54) um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag hinter dem Ruhegehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt. Bei Anwendung des § 53 a des Beamtenversorgungsgesetzes sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 53 a Abs. 2 Satz 1) um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag hinter dem Ruhegehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt."

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen

Das Gesetz über das Schornsteinfegerwesen vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

§ 30 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 3, §§ 21, 22, 25 und 61 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.“

Artikel 15

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In § 3 werden in Nummer 67 das Semikolon gestrichen und folgende Worte angefügt: „und der Kindererziehungszuschlag nach Artikel 17 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften;“

Artikel 16

Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In § 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Kindererziehungszuschlag nach Artikel 17 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften bleibt unberücksichtigt.“

Artikel 17

Kindererziehungszuschlag

(1) Das Ruhegehalt eines Beamten, Richters oder Soldaten erhöht sich bei einem nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kind für jeden Monat eines Erziehungsurlaubs nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres während eines Beamtenverhältnisses oder eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses um den Betrag, der einem Zwölftel des jeweils für ein Kindererziehungsjahr geltenden Betrages nach § 69 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entspricht. Satz 1 gilt entsprechend für Zeiten einer Kindererziehung, die in eine Freistellung vom Dienst nach § 28 Abs. 5 des Soldatengesetzes, nach § 72 a oder nach § 79 a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht fallen. Für die Berechnung des Betrages nach Satz 1 wird die Zeit eines Erziehungsurlaubs sowie die Zeit einer Freistellung nach Satz 2 von der Geburt des Kindes bis zu dem Tag berücksichtigt, an dem das Kind sechsunddreißig Monate alt wird. Zur Ermittlung des nach Satz 1 bis 3 zu berücksichtigenden Zeitraumes sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreißig umzurechnen; § 14 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie § 26 Abs. 1 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Wird während einer Kindererziehungszeit vom Erziehenden ein weiteres Kind erzogen, das bei der Berechnung des Betrages nach Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigen gewesen wäre, verlängert sich der nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 zu berücksichtigende Zeitraum für dieses und jedes weitere Kind um die Zeit, in der mehrere Kinder gleichzeitig erzogen worden sind.

(3) Trifft die nach Absatz 1 Satz 3 zu berücksichtigende Zeit einer Freistellung mit einer Teilzeitbeschäftigung nach § 72 a oder nach § 79 a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht zusammen, ist der auf die Zeit nach Absatz 1 Satz 3 entfallende Anteil des Kindererziehungszuschlages nur insoweit zu zahlen, als er den Betrag des Ruhegehaltes übersteigt, der sich aus der auf die Teilzeitbeschäftigung entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit ergibt. Dienstunfallbedingte Erhöhungen bleiben außer Betracht.

(4) Durch die Erhöhung des Ruhegehaltes um den Betrag, der sich nach Absatz 1 bis 3 ergibt, darf der Betrag des Ruhegehaltes nicht überschritten werden, der sich ergeben würde, wenn die der Berechnung nach Absatz 1 Satz 3 zugrundegelegten Zeiten eines Erziehungsurlaubs sowie einer Freistellung vom Dienst nach § 28 Abs. 5 des Soldatengesetzes, nach § 72 a oder nach § 79 a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in vollem Umfang als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 des Beamtenversorgungsgesetzes oder nach § 20 des Soldatenversorgungsgesetzes zu berücksichtigen gewesen wären.

(5) Die Aufwendungen für den Kindererziehungszuschlag trägt der jeweilige Träger der Versorgungslast.

Artikel 18

Versorgungsbericht

Die Bundesregierung soll den gesetzgebenden Körperschaften zu Beginn jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages einen Bericht vorlegen. Der Bericht soll die jeweils im Vorjahr erbrachten Versorgungsleistungen im öffentlichen Dienst enthalten sowie Hochrechnungen für die in den nächsten 15 Jahren zu erwartenden Versorgungsleistungen.

Artikel 19

**Neufassung des Beamtenversorgungsgesetzes
und des Soldatenversorgungsgesetzes**

(1) Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Beamtenversorgungsgesetzes in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes in der vom

1. Januar 1992 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 20

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 21

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Regelungsbedarf**

1. Die durch die Bevölkerungsentwicklung, in den kommenden Jahrzehnten bedingten finanziellen Auswirkungen betreffen nicht nur das Alterssicherungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch die anderen ganz oder teilweise aus Steuermitteln finanzierten Alterssicherungssysteme. Dazu gehört u. a. die Beamtenversorgung, die Leitbildfunktion für die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes und für die Altersversorgung der Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Landtage sowie der Amtsträger in Bund und Ländern hat.

Auch hier wirken sich die steigende Lebenserwartung, die sinkende Geburtenhäufigkeit und dadurch schrumpfende Quote der erwerbsfähigen Bevölkerung sowie die Zeitpunkte des Eintritts in den Ruhestand aus. Das Durchschnittsalter, mit dem Beamte in den Ruhestand treten, beträgt rund 60 Jahre, das Durchschnittsalter bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit liegt zwischen 52 und 58 Jahren. Alle diese Faktoren belasten die Versorgungshaushalte ab der Jahrtausendwende in höherem Maße als bisher.

2. Der Finanzbedarf für die Versorgung geht neben den künftigen durch die Bevölkerungsentwicklung bedingten Auswirkungen aber auch auf Entscheidungen des Gesetzgebers aus früheren Jahren zurück (Veränderung der öffentlichen Aufgaben und damit verbundene Personalveränderungen, Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Leistungen, insbesondere im Schul- und Wissenschaftsbereich sowie im Bereich der öffentlichen Sicherheit, usw.). Die jeweiligen Kosten der Versorgungslast spiegeln nur das um rund 35 Jahre zeitversetzte Einstellungsverhalten des Dienstherrn wider.

Nach Hochrechnungen für den Bundesbereich (ohne Bahn und Post) wird sich die Zahl der Versorgungsempfänger bis zum Jahr 2010 auf 173 v. H. des Standes von 1988 erhöhen. Die Entwicklung in den Ländern ist zum Teil noch gravierender.

II. Grundsätze

1. Die Anpassung an die sich ändernden Rahmenbedingungen werden unter Wahrung des eigenständigen Charakters der Beamtenversorgung und innerhalb der dieses System prägenden Strukturelemente berücksichtigt. Das trifft sich im Ergebnis mit den allgemeinen Zielen der Rentenstrukturreform 1992. Beide Alterssicherungssysteme sind

nach Verfassungsgrundsätzen grundlegend verschieden, Einzelvergleiche daher nicht möglich. Die künftigen finanziellen Probleme werden mit systemeigenen Mitteln der Beamtenversorgung und der ihr nachgebildeten übrigen Alterssicherungssysteme bewältigt.

2. Die Änderungen sollen eine der Rentenstrukturreform adäquate Kostensenkung der Versorgungshaushalte bewirken. Die Gesetzesänderungen gehen davon aus, daß die Lasten der demographischen Entwicklung gleichmäßig innerhalb des Systems der Beamtenversorgung auf alle Betroffenen verteilt werden. Sie lassen die grundlegenden Unterschiede zum System der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn auch auf angepaßtem Niveau, bestehen. Eine Verteilung der Lasten in dem Sinne, daß in beiden Alterssicherungssystemen im wesentlichen gleichwertige Leistungen erreicht werden, liefe auf unterschiedliche Belastungen zuungunsten der Beamten hinaus.
3. Die Gesetzesänderungen orientieren sich an den im Entschließungsantrag vom 7. März 1989 (BT-Drucksache 11/4125) genannten Eckwerten, die folgendes festlegen:
 - 3.1 Streckung und Linearisierung der Zeitvoraussetzungen für die erreichbare Höchstversorgung von 75 v. H. der letzten Bezüge in der Beamtenversorgung. Die Höchstversorgung soll bei normaler Laufbahn mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht werden. Bei vorzeitiger Dienstunfähigkeit sollen Zurechnungszeiten angerechnet werden. Keine Eingriffe in laufende Versorgungsbezüge, angemessene Übergangsregelungen für den aktiven Bereich wegen des notwendigen Vertrauensschutzes.
 - 3.2 Anpassung und Flexibilisierung der Altersgrenzen, vergleichbar mit der Rentenversicherung.
 - 3.3 Überprüfung der vorgezogenen gesetzlichen Altersgrenzen unter Berücksichtigung der für Schwerbehinderte vorgesehenen Ausnahme.
 - 3.4 Konsequente Durchsetzung folgender Grundsätze: Keine Dienstunfähigkeit, wenn eine amtsangemessene Tätigkeit auf einem anderen Dienstposten zumutbar ist. „Rehabilitation vor Versorgung“. Rechtsanspruch auf medizinische und berufliche Rehabilitation für Beamte.
 - 3.5 Erweiterte Anrechnung von Erwerbseinkommen bis zum 65. Lebensjahr bei vorzeitiger Pensionierung.
 - 3.6 Erweiterte Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten als Dienstzeit in der Beamtenversorgung.

- 3.7 Zu der nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes zu berücksichtigenden Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse gehören auch die künftig wachsenden finanziellen Belastungen der Alterssicherung.
- 3.8 Gesetzliche Verpflichtung der Bundesregierung, zu Beginn jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages einen Versorgungsbericht mit Hochrechnungen für 15 Jahre vorzulegen.
4. Zusätzlich sind weitere Gesetzesänderungen vorgesehen, die der besonderen Lage bestimmter Beamtengruppen, z. B. von Schwerbehinderten und von Vollzugsbeamten, Rechnung tragen:
- Die Gewährung eines Unfallausgleichs anlässlich eines Dienstunfalles von schwerbehinderten Beamten ist nach geltendem Recht nicht oder nur teilweise möglich, falls wegen der Behinderung und damit wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit aufgrund eines Vorschadens (durch Krieg, Verletzung, Krankheit) ein Grad von 80 v. H. und höher zuerkannt worden ist. Andererseits werden die Dienststellen angehalten, Schwerbehinderte im Rahmen einer Pflichtquote einzustellen und zu beschäftigen. Schwerbehinderte Beamte erfüllen zum großen Teil voll die auch für nichtbehinderte Beamte geltenden dienstlichen Anforderungen. Ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit durch einen Vorschaden soll sich daher künftig im Rahmen der Unfallausgleichsregelung nicht nachteilig auswirken.
 - Lebensältere Vollzugsbeamte mit Rentenanwartschaften aus vorhergehender Berufstätigkeit treten bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand, erhalten jedoch erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres das Altersruhegeld aus der Rentenversicherung. Die bestehende Versorgungslücke wird zwar nach geltendem Recht in etwa durch vorübergehende Anhebung des Ruhegehaltssatzes geschlossen. Die Linearisierung und Streckung der Ruhegehaltsskala im Rahmen der Anpassung der Beamtenversorgung an die sich ändernden Rahmenbedingungen erfordern für die betroffenen Vollzugsbeamten jedoch eine erweiterte Ausgleichsregelung zur Beseitigung möglicher Versorgungslücken.

5. Vertrauensschutz

Das berechtigte Vertrauen der Beamten und der Versorgungsempfänger in ihre erworbenen Anwartschaften und Ansprüche wird geschützt. Dieser Schutz wird durch die folgenden Grundsätze erreicht:

- 5.1 Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes – 1. Januar 1992 – bestehende Versorgungsverhältnisse bleiben unverändert, werden also nicht neu berechnet. Für die vorhandenen Versorgungsempfänger verbleibt es bei den nach bisherigem Recht ermittelten Ruhegehaltssätzen. Soweit eine erweiterte An-

rechnung von Erwerbseinkommen bei vorzeitiger Pensionierung nach diesem Gesetz in Betracht kommt, gilt dies nur, soweit die Beschäftigung ab dem 1. Januar 1992 aufgenommen wird.

- 5.2 Für die bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vorhandenen lebensälteren Beamten und deren Hinterbliebene gilt grundsätzlich das bisherige Recht.
- 5.3 Für die bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vorhandenen übrigen Beamten gilt grundsätzlich das neue Recht. Der nach bisherigem Recht am 31. Dezember 1991 erreichte Ruhegehaltssatz bleibt jedoch erhalten. Soweit der Höchstruhegehaltssatz von 75 v. H. noch nicht erreicht ist, wird der bisherige Ruhegehaltssatz schrittweise an den sich nach neuem Recht ergebenden Ruhegehaltssatz angepaßt.

III. Auswirkungen

1. Die Gesetzesänderungen wirken sich auf alle Betroffenen, auf Beamte, Zeitbeamte, Vollzugsbeamte, Richter und Soldaten aus, damit die auf die Alterssicherung zukommenden finanziellen Belastungen in den kommenden Jahrzehnten von allen Betroffenen gemeinsam getragen werden.

Entsprechende Folgewirkungen ergeben sich auch für die Mitglieder des Deutschen Bundestages, für die Bundesminister und für die Parlamentarischen Staatssekretäre unter Berücksichtigung der für sie geltenden Alterssicherungssysteme.

2. Aus den Eckwerten der Entschließung des Deutschen Bundestages und den daraus entwickelten Regelungen der Beamtenversorgung ergeben sich systembedingt Wirkungen auf die Tarifverträge zur Zusatzversorgung der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst. Diese unterliegen tarifvertraglichen Regelungen.
3. Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus Abschnitt C.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Die Vorschriften über die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten werden nicht beibehalten, so daß die Sätze 4 und 5 zu streichen sind.

Zu Nummer 3 (§ 13)

Nach Streckung und Linearisierung der Ruhegehaltsskala ohne den bisherigen Sockel von 35 v. H. (vgl. Begründung zu Nr. 4) ist eine amtsangemessene Versorgung bei früher Dienstunfähigkeit nicht mehr gewährleistet, wenn die Zeit – wie bisher – vom Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres nur zu einem Drittel als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt würde. Der Anrechnungsumfang für die Zurechnungszeit wird daher bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres erweitert und von einem Drittel auf zwei Drittel verdoppelt.

*Zu Nummer 4 (§ 14)**Zu Absatz 1*

Die bisher geltende degressive Ruhegehaltsskala wird durch eine linearisierte Ruhegehaltsskala mit einheitlichem Steigerungssatz von 1,875 v. H. abgelöst, bei der der Höchstruhegehaltssatz von 75 v. H. nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 40 Jahren erreicht wird ($75 : 40 = 1,875$). Bei einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 40 Jahren ist gewährleistet, daß der Höchstruhegehaltssatz im Regelfall in allen Laufbahnen nach erfülltem Arbeitsleben im Beamtenverhältnis rechtzeitig erreichbar bleibt, auch bei Beamten des Vollzugsdienstes, die wegen der vorgezogenen gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten. Die Linearisierung der Ruhegehaltsskala bewirkt gleichzeitig, daß ein Versorgungsabschlag bei Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub nicht mehr vorgenommen wird. Der maßgebliche Ruhegehaltssatz wird künftig spitz berechnet. Die bisherige Pauschalregelung entfällt.

Zu Absatz 2

Entspricht dem bisherigen § 14 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG.

Zu Absatz 3

In den Fällen, in denen der Beamte bis zu drei Jahren vor Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag hin gemäß § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BBG in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt wird, ist ein Versorgungsabschlag vorzunehmen. Er beträgt 3,6 v. H. des Ruhegehaltes für jedes Jahr des früheren Eintritts in den Ruhestand. Die Minderung des Ruhegehaltes ist erforderlich, um die auf eigenen Antrag bewirkte längere Bezugsdauer der Versorgung gegenüber dem Beamten, der wegen Erreichens des 65. Lebensjahres in den Ruhestand tritt, auszugleichen. Das geminderte Ruhegehalt bleibt für die Versorgung auch der Hinterbliebenen maßgebend. Von der Regelung sind die Schwerbehinderten ausgenommen, die wegen § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BBG oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt werden.

Zu Absatz 4

Zur Sicherstellung einer nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen amtsangemessenen Mindestalimentation wird eine amtsbezogene Mindestsicherung in Höhe von 35 v. H. der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 5 BeamtVG eingeführt. Daneben bleibt die amtsunabhängige Mindestversorgung bestehen.

Zu Absatz 5

Entspricht dem bisherigen § 14 Abs. 2 BeamtVG.

Zu Nummer 5 (§ 14 a)

Die bisherigen Ausgleichsregelungen (§§ 14 a, 14 b BeamtVG) für spät in das Beamtenverhältnis berufene Beamte, die vorher in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, werden in einer Vorschrift (§ 14 a BeamtVG) zusammengefaßt. Gleichzeitig wird für eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 14 a BeamtVG statt der bisherigen Voraussetzung – Berufsunfähigkeit im Sinne der Reichsversicherungsordnung – nunmehr das Bestehen von Dienstunfähigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 BBG oder entsprechendem Landesrecht gefordert. Außerdem wird künftig in allen Fällen auf die Wartezeit von sechzig Monaten für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung abgestellt.

Angesichts dieser Verbesserungen, die es einer größeren Zahl von Beamten ermöglichen, eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes in Anspruch zu nehmen, ist es gerechtfertigt, nunmehr generell eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes dann nicht vorzunehmen, wenn Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Einkommenssteuergesetz bezogen werden. Einkünfte bleiben jedoch außer Betracht, soweit sie innerhalb eines Kalenderjahres durchschnittlich im Monat den Betrag eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) nicht übersteigen. Damit ist eine Anpassung des Freibetrages an die allgemeine Einkommensentwicklung gewährleistet.

Zu Nummer 6 (§ 14 b)

Die bisherige Regelung des § 14 b BeamtVG ist in § 14 a aufgenommen worden. § 14 b BeamtVG wird aufgehoben.

Zu Nummer 7 (§ 20)

Redaktionelle Änderungen nach Neufassung der §§ 14, 14 a BeamtVG.

*Zu Nummer 8 (§ 22)**Zu Buchstabe b*

Die Änderung faßt den Begriff der zu berücksichtigenden Einkünfte neu. Sonstige Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften bleiben unberührt.

Zu Buchstaben a und c

Die Vorschriften des § 22 Abs. 2 und 3 BeamtVG (Gewährung eines Unterhaltsbeitrages in Anknüpfung an einen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich) werden gestrichen, weil die für einen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich maßgebende rentenrechtliche Höchstbetragsgrenze vom 1. Januar 1992 an entfällt (vgl. § 1587 f Nr. 2 BGB in der Fassung des Artikel 51 Nr. 4 des RRG 1992 – Bundesratsdrucksache 120/89). Bisher entstandene Anwartschaften und Ansprüche bleiben gewahrt (vgl. § 86 Abs. 2 und 3 BeamtVG).

Zu Nummer 9 (§ 24)

Redaktionelle Änderungen nach Neufassung der §§ 14, 14a BeamtVG.

Zu Nummer 10 (§ 25)

Folgeänderungen wegen Streichung des § 22 Abs. 2, 3 BeamtVG.

Zu Nummer 11 (§ 26)

Folgeänderungen wegen Streichung des § 22 Abs. 2, 3 BeamtVG.

Zu Nummer 12 (§ 27)

Folgeänderungen wegen Streichung des § 22 Abs. 2, 3 BeamtVG.

Zu Nummer 13 (§ 28)

Folgeänderung wegen Streichung des § 22 Abs. 2, 3 BeamtVG.

Zu Nummer 14 (§ 35)

§ 35 BeamtVG gewährt einen finanziellen Ausgleich bei länger dauernden Beschränkungen der Erwerbsfähigkeit infolge eines Dienstunfalles.

Beschränkungen der Erwerbsfähigkeit, die bereits vor Eintritt des Dienstunfalles vorliegen (sog. Vorschäden), werden nach geltendem Recht bei der Festsetzung des Unfallausgleichs berücksichtigt. Dabei wird davon ausgegangen, daß eine Minderung der Er-

werbsfähigkeit über 100 v. H. hinaus nicht vorliegen kann.

Dies führt insbesondere bei schwerbehinderten Beamten zu Härten, weil wegen der Vorschäden oft kein oder nur ein geringer Unfallausgleich gewährt werden kann.

Die Änderung stellt sicher, daß sich ein Vorschaden, der die Dienstfähigkeit eines Beamten nicht beeinträchtigt, bei der Festsetzung der Höhe des Unfallausgleichs nicht nachteilig auswirkt.

Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß schwerbehinderte Beamte zum großen Teil voll ihre dienstlichen Anforderungen erfüllen und nicht benachteiligt werden dürfen, wenn sie einen Dienstunfall erleiden. Die Rechtsänderung berücksichtigt entsprechende Regelungen in der Unfallversicherung und im Bundesversorgungsgesetz.

Zu Nummer 15 (§ 36)

Redaktionelle Änderungen nach Neufassung des § 14 BeamtVG und Änderung des § 13 BeamtVG.

Zu Nummer 16 (§ 38)

Redaktionelle Änderungen nach Neufassung des § 14 BeamtVG.

Zu Nummer 17 (§ 44)

Redaktionelle Änderung als Folge der Streichung des § 22 Abs. 2, 3 BeamtVG.

Zu Nummer 18 (§ 53)

Durch die Änderung wird die Anrechnung von Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst erweitert. Es entfällt die bisher für Witwen und Waisen sowie für Ruhestandsbeamte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, erhöhte Höchstgrenze beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbseinkommen. Damit wird aus arbeitsmarktpolitischen Gründen der Anreiz für die Beschäftigung dieser Versorgungsempfänger im öffentlichen Dienst vermindert.

Bei Witwen und Waisen wird entsprechend § 54 Abs. 3 BeamtVG ein vollständiges Ruhen der Versorgungsbezüge durch eine Regelung über einen Mindestzahlbetrag verhindert.

Zu Nummer 19 (§ 53 a)

Die Regelung ist neu im Beamtenversorgungsrecht. Sie sieht erstmals eine Anrechnung von außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielten Erwerbseinkommen auf das Ruhegehalt vor.

Zu Absatz 1 und 2

§ 53 a BeamtVG orientiert sich an der Regelung des § 53 BeamtVG, die eine Anrechnung von Einkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst vorsieht, wenn bestimmte Höchstgrenzen überschritten werden.

Im einzelnen sieht § 53 a BeamtVG eine Anrechnung vor, wenn Ruhegehalt und Erwerbseinkommen zusammen eine bestimmte Höchstgrenze überschreiten und das Ruhegehalt auf bestimmten Bemessungsgrundlagen beruht (z. B. die generelle Zugrundelegung der Endstufe der Besoldungsgruppe in Fällen der Dienstunfähigkeit).

Die Anrechnung von Einkommen nach § 53 a BeamtVG endet mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Zu Absatz 3

§ 53 a Abs. 3 BeamtVG stellt sicher, daß bei der Anrechnung von Einkommen auf einen Verletzten-Unterhaltsbeitrag (§ 38 BeamtVG) mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen ist, der unter Berücksichtigung der Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalls dem Unfallausgleich (§ 35 BeamtVG) entspricht. Eine solche Regelung ist auch in § 53 Abs. 4 BeamtVG getroffen worden.

Zu Absatz 4 und 5

§ 53 a Abs. 4 und 5 BeamtVG bestimmen, wie die aus der Beschäftigung oder Tätigkeit zustehenden Urlaubsgelder und (Weihnachts-) Sonderzuwendungen in die Anrechnung einzubeziehen sind.

Zu Absatz 6

Zur Anrechnung im Rahmen des § 53 a BeamtVG werden Einkommen herangezogen, die aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft erzielt werden. Im Ergebnis handelt es sich dabei um Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes, unabhängig davon, ob die Einkünfte innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs des BeamtVG erzielt werden. Diese nach dem Beginn des Ruhestandes erzielten Einkommen werden, entsprechend der Rechtslage bei § 53 BeamtVG, auch dann angerechnet, wenn die Beschäftigung oder Tätigkeit bereits vor dem Beginn des Ruhestandes ausgeübt wurde.

Zu Absatz 7

§ 53 a Abs. 7 BeamtVG stellt klar, daß eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des § 53 a BeamtVG jede Beschäftigung oder Tätigkeit ist, die nicht Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 53 BeamtVG ist.

*Zu Nummer 20 (§ 54)**Zu Buchstabe a*

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstaben b und c

Folgeänderung aus dem Wegfall des sog. Versorgungsabschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung) und der Einführung des § 14 Abs. 3 BeamtVG.

*Zu Nummer 21 (§ 55)**Zu Buchstabe a*

Folgeänderung aus dem Wegfall des sog. Versorgungsabschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung) und der Einführung des § 14 Abs. 3 BeamtVG.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aus der Änderung der rentenversicherungsrechtlichen Vorschriften durch das RRG 1992: § 55 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG wird um eine Regelung für die Fälle ergänzt, in denen die Rente nach Entgeltpunkten berechnet ist.

Zu Nummer 22 (§ 56)

Folgeänderung aus der Änderung der Ruhegehaltsskala (§ 14 BeamtVG).

Zu Nummer 23 (§ 57)

Redaktionelle Änderung als Folge der Streichung des § 22 Abs. 2, 3 BeamtVG.

Zu Nummer 24 (§ 61)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 25 (§ 62)

Folgeänderung aus der Streichung des § 14 b und des § 22 Abs. 2, 3 BeamtVG.

Zu Nummer 26 (§ 63)

Redaktionelle Änderung als Folge der Streichung des § 22 Abs. 2, 3 BeamtVG.

*Zu Nummer 27 (§ 66)**Zu Buchstaben a und b*

§ 66 Abs. 2 BeamtVG enthält Sonderregelungen für Beamte auf Zeit. Für diese Personengruppe gilt eine besondere, auf der Amtszeit aufbauende Ruhegehaltsskala.

Angesichts der Streckung und Linearisierung der für alle Beamten geltenden Ruhegehaltsskala in § 14 BeamtVG sind auch Veränderungen bei der besonderen Ruhegehaltsskala des § 66 Abs. 2 BeamtVG erforderlich. Durch die Gesetzesänderung wird — statt wie bisher nach 24 Jahren — der Höchstruhegehaltssatz künftig erst nach 28 Jahren Amtszeit erreicht.

Diese Regelung berücksichtigt einerseits, daß die sich ergebenden Belastungen möglichst gleichmäßig von allen Beamtengruppen getragen werden, beachtet aber andererseits in angemessener Weise auch die besonderen Belange der Beamten auf Zeit.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 28 (§ 69)

§ 69 regelt die Rechtsverhältnisse der bei Inkrafttreten des Beamtenversorgungsgesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger. Zur deutlicheren Unterscheidung von § 69a BeamtVG erfolgt in der Überschrift und bei weiteren Änderungen insoweit eine Klarstellung (Änderungen zu Buchstabe c und Buchstabe b, Doppelbuchstaben aa), ee), ff).).

*Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe bb*

Folgeänderung aus der Streichung des § 6 Abs. 1 Satz 5 und des § 14 b BeamtVG sowie der Änderung des § 53 BeamtVG und der Einführung eines § 53a BeamtVG.

Zu Doppelbuchstabe cc

Klarstellung, daß sich § 69 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG auf die allgemeine Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG bezieht.

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung aus der Einfügung eines § 53a BeamtVG.

Zu Nummer 29 (§ 69 a)

Die Vorschrift regelt die Rechtsverhältnisse der bei Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes (1. Januar 1992) vorhandenen Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1991 eingetreten ist.

Die Nummern 1 und 2 enthalten Übergangsvorschriften für die von der Neufassung des § 53 BeamtVG und der Einfügung des § 53a BeamtVG betroffenen Versorgungsempfänger.

Nummer 3 regelt die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen vorhandener Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 1991 eintritt.

Zu Nummer 30 (§ 78)

Die in § 78 Abs. 1 BeamtVG enthaltene Regelung hat künftig nur noch im Rahmen von Übergangsvorschriften Bedeutung und wird daher gestrichen.

*Zu Nummer 31 (§ 82)**Zu Buchstabe a*

Folgeänderung aus der Änderung in § 13 BeamtVG.

Zu Buchstabe b

Gesetzliche Klarstellung, daß sich § 82 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG auf die allgemeine Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG bezieht.

Zu Nummer 32 (§ 84)

Gesetzliche Klarstellung im Zusammenhang mit den Regelungen in §§ 69, 69a BeamtVG.

Zu Nummer 33 (§ 85)

Die Vorschrift sieht Übergangsregelungen für die Beamten vor, die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Dienst stehen und aus diesem Beamtenverhältnis in den Ruhestand treten.

Zu Absatz 1

Die Regelung beschreibt den Personenkreis und das anzuwendende bisherige Recht aus der Sicht des notwendigen Vertrauensschutzes.

Der nach dem Stand vom 31. Dezember 1991 berechnete Ruhegehaltssatz steigt entsprechend dem Steigerungssatz nach dem vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr im geltenden Recht mit jedem weiteren Dienstjahr vom 1. Januar 1992 an um eins vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom

Hundert. Wenn und soweit bis zum 31. Dezember 1991 eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren noch nicht vollendet war, wird ein entsprechender Teil der nach dem 31. Dezember 1991 zurückgelegten Dienstzeit nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt.

Zu Absatz 2

Die Regelung wahrt den im Amt befindlichen Beamten auf Zeit die besonderen mit der Vollendung einer bestimmten Anzahl von Amtsjahren verknüpften Ruhegehaltssätze des bisherigen Rechts.

Zu Absatz 3

Durch die Vorschrift wird sichergestellt, daß bei lebensälteren Beamten, denen ein besonderer Vertrauensschutz zukommt, die Versorgung noch nach dem bisherigen Recht berechnet wird.

Zu Absatz 4

Die Regelung faßt zusammen, daß in allen vorstehend angesprochenen Fällen der Berechnung der Versorgung der im Vergleich zum neuen Recht jeweils höhere Ruhegehaltssatz zugrundegelegt wird.

Zu Absatz 5

In Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 wird die Regelung des Absatzes 1 für die Berechnung der Höchstgrenzen (§ 54 Abs. 2 oder § 55 Abs. 2 BeamtVG) – jeweils getrennt nach dem am 31. Dezember 1991 hierfür erreichten Ruhegehaltssatz und dem für Zeiten vom 1. Januar 1992 an anzusetzenden Ruhegehaltssatz – bzw. für die Berechnung des Ruhensbetrages (§ 56 Abs. 1 BeamtVG) aus bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegten Zeiten übernommen. Satz 2 Halbsatz 2 ergänzt die Berechnung des Ruhensbetrages (§ 56 Abs. 1 BeamtVG) hinsichtlich der vom 1. Januar 1992 an zurückgelegten Zeiten. Die dafür maßgebenden Hundertsätze ergeben sich aus dem Steigerungssatz in Absatz 1 Satz 3.

Liegt der Versorgung ein Ruhegehaltssatz nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht zugrunde, sind auch die in Satz 3 genannten Regelungsvorschriften in entsprechender Fassung anzuwenden.

Zu Absatz 6

Die Regelung stellt klar, daß auf die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten, denen aufgrund eines bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstunfalls ein Unfallausgleich gewährt wird, § 35 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung angewandt wird.

Zu Nummer 34 (§ 85 a)

Wird ein Ruhestandsbeamter unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 2 BBG oder entsprechenden Landesrechts erneut in das Beamtenverhältnis berufen, endet das Rechtsverhältnis als Ruhestandsbeamter (§§ 39, 40 und 45 BBG oder entsprechendes Landesrecht). Bei Wiederberufung in das Beamtenverhältnis nach dem 31. Dezember 1991 kann sich bei erneutem Eintritt des Versorgungsfalles wegen der Linearisierung der Ruhegehaltsskala auch bei längerer ruhegehaltfähiger Dienstzeit im Vergleich zur Berechnung des früheren Ruhegehaltes ein niedrigerer Ruhegehaltssatz ergeben. In einem solchen Fall soll der höhere Ruhegehaltssatz des früheren Ruhegehaltes gewahrt bleiben. Sind auch die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG erfüllt, wird die günstigere Regelung angewendet.

Zu Nummer 35 (§ 86)

Zu Absatz 1

Redaktionelle Änderung als Folge der Streichung des § 22 Abs. 2 und 3 BeamtVG.

Zu Absatz 2 und 3

Als Folge der Streichung des § 22 Abs. 2 und 3 BeamtVG werden lediglich die bis zum 31. Dezember 1991 entstandenen Anwartschaften und Ansprüche auf einen Unterhaltsbeitrag gewahrt.

Zu Absatz 4

Entspricht mit einer redaktionellen Änderung dem früheren § 86 Abs. 3 BeamtVG.

Zu Nummer 36 (§ 87)

Gesetzliche Klarstellung im Zusammenhang mit den Regelungen in §§ 69, 69 a BeamtVG.

Zu Nummer 37 (§ 91)

Zu Buchstabe a

Gesetzliche Klarstellung im Zusammenhang mit den Regelungen in §§ 69, 69 a BeamtVG.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstaben aa, cc

Gesetzliche Klarstellung im Zusammenhang mit den Regelungen in §§ 69, 69 a BeamtVG.

Zu Doppelbuchstaben bb, dd

Folgeänderung aus der Einfügung eines § 53a BeamtVG.

Zu Nummer 38 (§ 99)

§ 99 Abs. 2 bis 4 BeamtVG enthalten Übergangsvorschriften für den Bereich der Soldatenversorgung. Diese Regelungen werden in das Soldatenversorgungsgesetz übernommen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)*Zu Nummer 1* (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 13b)

Angleichung an die im Bundeserziehungsgeldgesetz enthaltene Regelung über die Dauer des Erziehungsurlaubs.

Zu Nummer 3 (§ 20)

Folgeänderung aus der Änderung des § 6 des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 2).

Zu Nummer 4 (§ 25)

Entspricht der Regelung in § 13 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Berücksichtigung einer Zurechnungszeit als ruhegehaltfähige Zeit (Artikel 1 Nr. 3).

*Zu Nummer 5 (§ 26)**Zu Absatz 1*

Entspricht der Regelung in § 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes über die linearisierte Ruhegehaltsskala (Artikel 1 Nr. 4).

Jedoch besteht eine Besonderheit im Hinblick auf die Anwendung des Satzes 2 bei der Berechnung des Ruhegehaltssatzes für diejenigen Berufssoldaten, deren erdienter Ruhegehaltssatz nach den Absätzen 2 bis 4 erhöht wird. Da diese Erhöhungszuschläge auf drei Dezimalstellen festgesetzt sind, regelt Satz 3, daß der Erhöhungszuschlag zu dem ebenfalls auf drei Dezimalstellen ausgerechneten Ruhegehaltssatz hinzutritt; die hierbei nach Satz 4 zu berücksichtigende ruhegehaltfähige Dienstzeit ist jedoch entsprechend Satz 2 auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Der sich so ergebende Ruhegehaltssatz ist dann nach Satz 2 auf zwei Dezimalstellen zu berechnen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht einen gestaffelten Erhöhungszuschlag zu dem nach Absatz 1 erdienten Ruhegehalt für Berufssoldaten mit besonderen Altersgrenzen (außer für Strahlflugzeugführer und Kampfbeobachter – BO 41 –) vor. Wie auch bereits nach geltendem Recht ist die Erhöhung notwendig, weil dieser Personenkreis aufgrund der dienstlich bedingten kürzeren Dienstzeit sonst nicht in der Lage wäre, den Höchstruhegehaltssatz von 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erreichen. Die Möglichkeit hierzu muß aber für diese Berufssoldaten bei normaler Laufbahngestaltung ebenso bestehen wie für Berufssoldaten, die nur der allgemeinen Altersgrenze unterliegen, und wie für Beamte. Da das erdiente Ruhegehalt nach der neuen Ruhegehaltsskala geringer als nach bisherigem Recht ist, muß das Zuschlagssystem entsprechend angepaßt werden. Der Zuschlag ist je nach der Altersgrenzenregelung so gestaffelt, daß mit ihm die an 40 Dienstjahren fehlende Dienstzeit, gerechnet vom Diensteintritt bis zum 1. April oder 1. Oktober des Jahres, das der Vollendung des 20. Lebensjahres folgt, ausgeglichen wird. Wenn der Diensteintritt des Soldaten dagegen nach diesem Zeitpunkt liegt, kann das Höchstruhegehalt nur dadurch erreicht werden, daß der Berufssoldat über den frühestmöglichen Zeitpunkt seiner Zuruhesetzung hinaus im Dienst verbleibt, sei es von Amts wegen oder auf Antrag des Berufssoldaten (vgl. Artikel 3). Eine derartige Dienstleistung soll sich aber nur für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren erhöhend auf das Ruhegehalt auswirken. Bei einer längeren Dienstzeit tritt regelmäßig im Ergebnis keine Verbesserung des Ruhegehalts ein, weil die auf dieser Dienstleistung beruhende Steigerung des Ruhegehalts nach Absatz 1 durch eine entsprechende Verminderung des Zuschlags nach Absatz 2 neutralisiert wird. Dies bedeutet, daß nur ein späterer Diensteintritt mit 21 oder etwa 22 Jahren durch eine entsprechend längere Dienstleistung ausgeglichen werden kann. Nach bisherigem Recht kann ein Berufssoldat dagegen den Höchstruhegehaltssatz auch noch bei einem Diensteintrittsalter bis etwa 23 Jahren erreichen, und zwar ohne weitere Dienstleistung über den frühestmöglichen Zeitpunkt seiner Zuruhesetzung hinaus.

Zu Absatz 3

Da ab dem Jahr 2002 die besonderen Altersgrenzen des 53. bis 59. Lebensjahres – mit Ausnahme derjenigen für Berufsunteroffiziere – um je ein Jahr hinausgeschoben werden (vgl. Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2) und sich dadurch der erdiente Ruhegehaltssatz um je 1,875 v. H. erhöht, sind von diesem Zeitpunkt an die Zuschläge nach Absatz 2 Satz 2 entsprechend zu vermindern.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht einen Erhöhungszuschlag zu dem nach Absatz 1 erdienten Ruhegehalt für Strahlflugzeugführer und Kampfbeobachter (BO 41) vor. Nach der gel-

tenden Ruhegehaltsskala erhalten diese Berufsoffiziere aufgrund einer Dienstzeit von regelmäßig 21 Jahren ein Ruhegehalt in Höhe von 57 vom Hundert ihrer ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Nach der neuen Ruhegehaltsskala beläuft sich der Ruhegehaltssatz in diesen Fällen auf lediglich 39,375 vom Hundert. Um diesem Personenkreis den bisherigen Versorgungsstand zu erhalten, ist es erforderlich, einen Erhöhungszuschlag von 17,625 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu gewähren. Dies ist auch zur Erhaltung der Attraktivität dieser Laufbahn unerlässlich. Gewisse Einbußen bei der Versorgung muß künftig der (eingeschränkte) Personenkreis hinnehmen, der über die Altersgrenze des 41. Lebensjahres hinaus im Dienst verbleibt. In diesen Fällen erhöht sich nach bisherigem Recht das Ruhegehalt für jedes weitere Dienstjahr über das 41. Lebensjahr hinaus bis zum 25. Dienstjahr um 2 vom Hundert und von da an um 1 vom Hundert. Nunmehr soll die Steigerung für jedes weitere Dienstjahr bis zum 45. Lebensjahr 1,875 vom Hundert und von da an – durch Kürzung des Erhöhungszuschlags um zwei Drittel dieses Steigerungssatzes – ein Drittel von $1,875 = 0,625$ vom Hundert betragen.

Zu den Absätzen 5 bis 7

Folgeänderungen aus den Regelungen in § 14 Abs. 2, 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 4).

Zu Nummer 6 (§ 26 a)

Folgeänderungen aus den Regelungen in § 14 a des Beamtenversorgungsgesetzes zur vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes (Artikel 1 Nr. 5).

Zu Nummer 7 (§ 26 b)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung des § 14 b des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 6).

Zu Nummer 8 (§ 43)

Redaktionelle Folgeänderung aus den Änderungen der §§ 14, 14 b und 22 des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 4, 6 und 8).

Zu Nummer 9 (§ 45)

Die Anrechnung von Erwerbseinkommen außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Übergangsgebühnisse der ehemaligen Soldaten auf Zeit würde der Versorgungskonzeption für diesen Personenkreis zuwiderlaufen. Den Soldaten auf Zeit soll mit Hilfe der Berufsförderung und der Übergangsgebühnisse der Übergang in den Zivilberuf erleichtert werden, aus dem (auch) eine Altersversorgung aufgebaut werden soll.

Zu Nummer 10 (§ 53)

Entspricht den Regelungen des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes im Hinblick auf den Wegfall der erhöhten Höchstgrenzen für Soldaten im Ruhestand nach Vollendung des 65. Lebensjahres und für Witwen und Waisen sowie im Hinblick auf die Einführung eines Mindestbetrages für Witwen und Waisen (Artikel 1 Nr. 18).

Zu Nummer 11 (§ 54)

Entspricht der in § 53 a des Beamtenversorgungsgesetzes eingeführten Anrechnung von außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielten Erwerbseinkommen auf das Ruhegehalt (Artikel 1 Nr. 19). Darüber hinaus trägt die Regelung für ehemalige Berufssoldaten mit besonderen Altersgrenzen durch erhöhte Höchstgrenzen dem Umstand Rechnung, daß ihr Dienstverhältnis laufbahnbedingt zu einem verhältnismäßig frühen Zeitpunkt beendet wird.

Zu Nummer 12 (§ 55)

Redaktionelle Folgeänderungen aus den Änderungen des § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 20).

Zu Nummer 13 (§ 55 a)

Entspricht den Änderungen des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 21).

Zu Nummer 14 (§ 55 b)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 22).

Zu Nummer 15 (§ 55 c)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 23).

Zu Nummer 16 (§ 59)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des § 61 des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 24).

Zu Nummer 17 (§ 60)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des § 62 des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 25).

Zu Nummer 18 (§ 73)

Soweit der hier angesprochene Personenkreis nicht ohnehin aus Altersgründen von der Anrechnung von Erwerbseinkommen außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgenommen wäre, enthält der Unterhaltsbeitrag nach § 73 SVG auch keine Bestandteile aus sozialen oder fürsorglichen Gründen, auf die eine Anrechnung möglich wäre.

Zu Nummer 19 (§ 77 a)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des § 82 des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 31).

*Zu Nummer 20 (§§ 94 bis 94 c)**Zu § 94*

Die Regelungen entsprechen den bisher in § 99 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes enthaltenen Übergangsvorschriften für am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger (Artikel 1 Nr. 38); im übrigen redaktionell bedingte Folgeänderungen aus den Änderungen in § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 28).

Zu § 94 a

Die Regelungen entsprechen den in § 69 a des Beamtenversorgungsgesetzes eingeführten Übergangsvorschriften für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger (Artikel 1 Nr. 29).

Zu § 94 b

Die Vorschrift enthält Übergangsregelungen für am 31. Dezember 1991 vorhandene Berufssoldaten, deren Dienstverhältnis über diesen Zeitpunkt hinaus fortbesteht; sie entspricht § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 33). Darüber hinaus wird sichergestellt, daß bei der Anwendung des § 54 Ungleichbehandlungen vermieden werden.

Zu § 94 c

Die Vorschrift enthält eine Regelung über die Wahrung des Ruhegehaltssatzes für nach dem 31. Dezember 1991 erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufene Soldaten im Ruhestand. Sie entspricht § 85 a des Beamtenversorgungsgesetzes im Falle einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder einer Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit (Artikel 1 Nr. 34), gilt aber auch dann, wenn der Berufssoldat vor dem 1. Januar 1992 auf Grund einer Altersgrenzenregelung in den Ruhestand versetzt worden war.

*Zu Artikel 3 (Änderung des Soldatengesetzes)**Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 44 Abs. 1)**Zu Doppelbuchstabe aa*

Folgeänderung aus der Anhebung der allgemeinen Altersgrenze.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dieser Regelung wird in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen in § 25 Abs. 2 Satz 2 BRRG (Artikel 7 Nr. 2) und § 41 Abs. 2 Satz 2 BBG (Artikel 8 Nr. 3 Buchstabe a) erstmalig auch für Berufssoldaten die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag noch bis zum 62. Lebensjahr im Dienst zu verbleiben. Da aber im Gegensatz zu der im Beamtenrecht vorgezogenen Altersgrenze des 60. Lebensjahres die allgemeine Altersgrenze für Berufssoldaten auf das 61. Lebensjahr festgesetzt wird (vgl. Nummer 2 Buchstabe a), kommt ein Hinausschieben des Ruhestandes nur noch bis zu einem Jahr in Betracht.

Dadurch soll die Möglichkeit eröffnet werden, bei weiterhin gegebener Dienstfähigkeit des Soldaten dem in seiner Person begründeten Interesse an einem zeitlich begrenzten weiteren Verbleiben im Dienst auch über die allgemeine Altersgrenze hinaus stärker als bisher Rechnung tragen zu können.

Die Frist von 3 Jahren für den Antrag ist aus Personalführungs- und Personalplanungsgesichtspunkten erforderlich. Durch die „Soll-Bestimmung“ ist sichergestellt, daß auch später eingehenden Anträgen noch entsprochen werden kann, wenn Gründe der Personalplanung nicht entgegenstehen.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 44 Abs. 2)

Durch diese Regelungen sollen in die Ermessensentscheidung des Dienstherrn, den Berufssoldaten bereits unmittelbar nach Überschreiten der in § 45 Abs. 2 des Soldatengesetzes festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzen zu können, vermehrt die Gründe einbezogen werden, aus denen ein Berufssoldat sein Verbleiben im Dienst über die besondere Altersgrenze hinaus begehrt.

Abgesehen von der unter Nummer 2 vorgesehenen Anhebung der besonderen Altersgrenzen um jeweils ein Jahr, muß an den besonderen Altersgrenzen als solchen aber weiterhin zur Sicherstellung und Erhaltung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte festgehalten werden. Insoweit wird auf die Gesetzesbegründung zur Einführung der besonderen Altersgrenzen verwiesen (BT-Drucksachen 3/2391 und 3/2705). Insbesondere die für die meisten Berufssoldaten festgesetzten besonderen Altersgrenzen tragen dem Umstand Rechnung, daß die Berufssoldaten je nach Laufbahnzugehörigkeit oder spezieller Verwendung den an sie zu stellenden hohen körperlichen Anforderungen nach Überschreiten der besonderen Altersgrenzen oft nicht mehr genügen. Zudem muß die Möglichkeit der Versetzung in den Ruhestand mit Überschrei-

ten der besonderen Altersgrenze als personalstrukturelles Steuerungsmittel erhalten bleiben. Andernfalls wären weitere die Einsatzbereitschaft beeinträchtigende Verwendungstaus die zwangsläufige Folge.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 45 Abs. 1)

Durch diese Änderung wird die allgemeine Altersgrenze für Berufssoldaten um ein Jahr angehoben. Dies ist vor dem Hintergrund vertretbar, daß die allgemeine Altersgrenze grundsätzlich nur bei den Berufssoldaten zur Anwendung kommt, für die keine besonderen Altersgrenzen festgesetzt sind. Die allein der allgemeinen Altersgrenze unterliegenden Berufssoldaten – Generale, Sanitätsoffiziere, Offiziere des Militärmusikdienstes sowie Offiziere des Militärgeographischen Dienstes – befinden sich regelmäßig in Verwendungen, die von den Anforderungen an die physische und psychische Belastbarkeit her eine Anhebung der Altersgrenze um ein Jahr zulassen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 45 Abs. 2)

Durch die Regelung werden die besonderen Altersgrenzen für Berufssoldaten mit Ausnahme der verwendungsbezogenen besonderen Altersgrenze für Strahlflugzeugführer und Kampfbeobachter sowie der besonderen Altersgrenze für die Berufsunteroffiziere um jeweils ein Jahr angehoben.

Die sich abzeichnende demographische Entwicklung erfordert es, künftig vermehrt Berufsoffiziere auch über die besondere Altersgrenze hinaus im Dienst zu belassen. Dies rechtfertigt es, die besonderen Altersgrenzen für Berufsoffiziere nach einer ausreichenden Übergangszeit zur strukturellen Anpassung – Inkrafttreten am 1. Januar 2002 (vgl. Artikel 21 Abs. 2) – generell um ein Jahr anzuheben, denn bei Festlegung der besonderen Altersgrenzen spielten neben der Bewertung der körperlichen Belastbarkeit personalstrukturelle Überlegungen eine maßgebliche Rolle. Bei Berufsunteroffizieren läßt die personalstrukturelle Situation eine Anhebung der besonderen Altersgrenze nicht zu. Denn schon jetzt reichen die vorhandenen „Altersstellen“ für Berufsunteroffiziere (= Verwendungen außerhalb der „aktiven“ Truppe) kaum aus, um die zeitgerechte Herauslösung der Berufsunteroffiziere aus grenzaltersgebundenen Verwendungen in der Truppe sicherzustellen. Die Anhebung der besonderen Altersgrenze für Berufsunteroffiziere würde entweder eine die Einsatzbereitschaft tangierende Überalterung bedingen oder der Anteil der Berufsunteroffiziere müßte deutlich reduziert werden. Eine solche Reduzierung müßte ihrerseits durch Erhöhung des Anteils an Soldaten auf Zeit kompensiert werden, was mit erheblichen Mehrkosten verbunden wäre.

Bei Strahlflugzeugführern und Kampfbeobachtern kommt eine Anhebung der besonderen Altersgrenze wegen der hohen körperlichen und psychischen Belastungen nicht in Betracht.

Zu Nummer 2

Die Anhebung der Altersgrenzen in dem vorgesehenen Umfang bedeutet einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der öffentlichen Versorgungshaushalte.

Zu Artikel 4 (Änderung des Abgeordnetengesetzes)

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundesministergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 15)

§ 15 Abs. 3 und 4 regeln die Höhe des Ruhegehaltes eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung.

Durch die Änderung des § 15 Abs. 3 und 4 wird die Berechnung des Ruhegehaltes neu geregelt. Das Ruhegehalt beträgt zur Zeit

- nach einer Amtszeit von 4 Jahren 35 vom Hundert, nunmehr 29 vom Hundert,
- nach einer Amtszeit von 3 Jahren 25 vom Hundert, nunmehr 20 vom Hundert,
- nach einer Amtszeit von 2 Jahren 18 $\frac{1}{3}$ vom Hundert, nunmehr 15 $\frac{1}{3}$ vom Hundert

des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages. Der Steigerungssatz nach einer Amtszeit von 4 Jahren beträgt zur Zeit 3 vom Hundert, nunmehr 2 $\frac{1}{2}$ vom Hundert. Dementsprechend wird der Höchstsatz von 75 vom Hundert statt wie bisher nach einer Amtszeit von 18 Jahren nunmehr erst nach einer Amtszeit von mindestens 22 $\frac{2}{5}$ Jahren erreicht.

An die Stelle der bisher in § 15 Abs. 4 Satz 2 enthaltenen Regelung, daß für die Höhe des Ruhegehaltes ein Rest von mehr als 273 Tagen als volles Amtsjahr gilt, tritt die in den neuen Sätzen 3 und 4 des Absatzes 3 vorgesehene Regelung, daß der Vomhundertsatz auf 2 Dezimalstellen auszurechnen ist (entsprechend der Neuregelung in § 14 BeamtVG).

Zu Nummer 2 (§ 20)

In § 20 Abs. 5 wird die sinngemäße Geltung des neu eingefügten § 53 a BeamtVG vorgeschrieben. Hiernach werden künftig Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes in einem bestimmten Umfang auf das Ruhegehalt eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung angerechnet.

Zu Nummer 3 (§ 21 a)

§ 21 a enthält Übergangsvorschriften für die am 1. Januar 1992 vorhandenen Mitglieder der Bundesregierung, ehemaligen Mitglieder der Bundesregierung und ihre Hinterbliebenen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre)

Nach den §§ 6 und 7 PStG sind bereits bisher u. a. die §§ 13 bis 20 BMinG entsprechend anzuwenden. Dies soll künftig auch für den neuen § 21 a BMinG gelten (Übergangsvorschriften für die Zeit vom 1. Januar 1992 an).

Zu Artikel 7 (Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 23)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Nummer 3 (§ 26 BRRG, berufliche Rehabilitation): Auch bei ansonsten notwendiger Entlassung (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 a. a. O.) oder bei der möglichen Entlassung von Probebeamten (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 a. a. O.) ist zu prüfen, ob die Entlassung nicht vermieden werden kann. Da es nicht um die Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand geht, kommt nur eine sinngemäße Anwendung der Vorschriften in Betracht.

Zu Nummer 2 (§ 25)

Die zu erwartende demographische Entwicklung und insbesondere die abnehmende Quote der erwerbsfähigen Bevölkerung, auf der anderen Seite eine steigende Lebenserwartung und die zunehmende Bereitschaft, auch im vorgerückten Alter einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, wirken sich auch im Beamtenbereich aus. Die jetzige allgemeine Altersgrenze – vollendetes 65. Lebensjahr – orientiert sich an der gesetzlichen Vermutung, der Beamte werde dann zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr in der Lage, also dienstunfähig sein. Das hat sich als Grundlage der für die Bestimmung der Altersgrenze notwendigen generellen Regelung bisher als zutreffend erwiesen; daran soll im Prinzip auch künftig festgehalten werden. Dem Beamten soll aber die Möglichkeit eingeräumt werden, nach Erreichen der Altersgrenze freiwillig weiter im aktiven Dienst zu bleiben.

Für die besonderen Altersgrenzen im Beamtenrecht, also insbesondere die beim vollendeten 60. Lebensjahr liegende Altersgrenze der Polizeivollzugsbeamten, der Feuerwehrbeamten und der Strafvollzugsbeamten gilt grundsätzlich das gleiche. Eine im Hinblick auf die Nr. 3.3 der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 10. März 1989 vorgenommene Überprüfung hat bestätigt, daß die hohen physischen und psychischen Belastungen des Dienstes bei diesen Berufsgruppen die Aufrechterhaltung der bisherigen Altersgrenze zwingend erforderlich machen. Annäherungen an die allgemeine Altersgrenze würden die Funktionsfähigkeit des Staates gerade in diesen empfindlichen Bereichen nachhaltig gefährden. Gleichwohl sollte auch hier den Beamten ein freiwilliges Verbleiben im Dienst ermöglicht werden.

Die Regelungen sehen im Interesse einer insoweit anzustrebenden Flexibilisierung der Altersgrenzen im Beamtenrecht (vgl. Nr. 3.2 der erwähnten Entschließung des Deutschen Bundestages) deshalb rahmenrechtlich zweierlei vor:

- a) Festlegung der allgemeinen Altersgrenze auf das vollendete 65. Lebensjahr. Das entspricht der gegenwärtigen Rechtslage in den Ländern.

Durch die Landesgesetzgebung soll zusätzlich bestimmt werden können, daß Beamte **freiwillig** (auf Antrag) länger im Dienst verbleiben können, höchstens jedoch bis zum vollendeten 68. Lebensjahr. Die dienstlichen Belange müssen dabei gewahrt bleiben.

- b) Die besonderen Altersgrenzen bestimmt der Landesgesetzgeber. Auch das ist geltendes Recht. Es wird davon ausgegangen, daß im Interesse einheitlicher Regelungen im Bund und in den Ländern hier auch künftig keine Änderungen eintreten werden.

Den besonderen Umständen bei den Polizeivollzugs-, den Feuerwehr- und den Strafvollzugsbeamten entsprechend soll die Möglichkeit, den Eintritt in den Ruhestand **freiwillig** hinauszuschieben, hier auf höchstens zwei Jahre beschränkt werden.

Zu Nummer 3 (§ 26)

Zu Buchstabe a

Nummer 3.4 der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 10. März 1989 fordert u. a.: Keine Dienstunfähigkeit, wenn eine amtsangemessene Tätigkeit auf einem anderen Dienstposten zumutbar ist, „Rehabilitation vor Versorgung“.

Durch den neuen Absatz 3 in § 26 BRRG werden diese Eckwerte rahmenrechtlich umgesetzt. Als Maßnahme der beruflichen Rehabilitation ist zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand die „amtsgleiche“ anderweitige Verwendung in derselben oder in einer gleichwertigen Laufbahn vorgesehen. Ist eine anderweitige Verwendung nicht möglich, so soll nach näherer Bestimmung der Landesgesetzgebung die Verwendung des Beamten auch auf einem geringerwertigen Dienstposten möglich sein. Allerdings muß diese Verwendung zumutbar sein. Das wird in der Regel angenommen werden können, wenn die neue Tätigkeit auf derselben Funktionsebene liegt. Einer Zustimmung des Beamten zur anderweitigen Verwendung bedarf es nicht.

Wegen des Rechtes des Beamten auf eine seinem Amt entsprechende Tätigkeit ist die Neuregelung zwar nicht unproblematisch. Da es sich aber um Ausnahmeregelungen handelt, nämlich um die besonderen Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation, die deshalb in ihrer Grundtendenz auch den Interessen des Beamten dienen, wird in die Rechtsstellung des Beamten nicht in unzulässiger Weise eingegriffen.

Zu Buchstabe b

§ 26 Abs. 4 BRRG entspricht im Prinzip der geltenden Rechtslage. Die Regelung ist allerdings im Aufbau umgestellt worden. Die Hinzuverdienstgrenze, für die bisher ein Festbetrag bestimmt war (425 DM), wird künftig dynamisiert.

Zu Nummer 4 (§ 45)

Redaktionelle Änderung. Die Hinzuverdienstgrenzenregelung ist künftig im (neuen) Absatz 4 des § 26 BRRG enthalten.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

Die Änderungen des Bundesbeamtengesetzes entsprechen denen des Beamtenrechtsrahmengesetzes, sie enthalten jedoch, anders als das Rahmenrecht für die Landesgesetzgebung, teilweise mehr Einzelregelungen. Allgemein kann deshalb auf die Begründung zum Beamtenrechtsrahmengesetz Bezug genommen werden.

Zu den Neuregelungen im einzelnen:

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 31, 35)

Folgeregelungen aus der Nr. 4 (§ 42 BBG, berufliche Rehabilitation). Auf die Begründung zu Artikel 7 (Beamtenrechtsrahmengesetz) Nr. 1 wird hingewiesen.

Zu Nummer 3 (§ 41)

Die Regelungen für die Bundesbeamten entsprechen den vorgesehenen rahmenrechtlichen Vorschriften in § 25 Absätze 1 und 2 BRRG. Auf die dortige Begründung (Nr. 2) wird Bezug genommen.

§ 41 Abs. 3 hält im wesentlichen an der derzeitigen Rechtslage fest. Im Hinblick auf die nunmehr vorgesehene allgemeine Flexibilisierung der gesetzlichen Altersgrenze erscheint die bisher notwendige Mitwirkung des Bundespersonalausschusses in den Fällen, in denen der Dienstherr den Eintritt in den Ruhestand über das 65. Lebensjahr hinaus hinausschieben will, aber nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 4 (§ 42)

Hinweis auf die Begründung zum Beamtenrechtsrahmengesetz (Nummer 3).

Zu Nummer 5 (§ 44)

Die Einschaltung eines Amtsarztes im Verfahren der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist schon jetzt vorgeschrieben, wenn der Beamte

die Versetzung in den Ruhestand selbst beantragt (§ 43 Abs. 1 BBG). An diesem Erfordernis fehlt es beim sog. Zwangspensionierungsverfahren. Nach der VV Nr. 1 zu § 44 BBG hatte der Dienstvorgesetzte bislang allgemein die Wahl zwischen Amtsarzt, beamteten Arzt, Vertrauensarzt und ggf. Facharzt. Das konnte zu unterschiedlichen Maßstäben bei der Beurteilung der Dienstunfähigkeit führen. Die Neuregelung soll eine einheitlichere Praxis sicherstellen. Für Bundesbahn und Bundespost bleibt es bei der bisherigen Rechtslage, um der besonderen Situation bei diesen großen Betriebsverwaltungen Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 6 (§ 77)

Redaktionelle Änderung. Die Hinzuverdienstgrenzenregelung ist künftig im (neuen) Absatz 4 des § 42 BBG enthalten.

Zu Nummer 7 (§ 98)

Folgeregelung aus dem künftigen Wegfall der Beteiligung des Bundespersonalausschusses bei der Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand von Amts wegen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Folgeänderung aus der Änderung der Ruhegehaltskala (§ 14 BeamtVG).

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages)

Nach § 18 Abs. 2 Satz 1 WBeauftrG sind bereits bisher u. a. die §§ 13 bis 20 BMinG entsprechend anzuwenden. Dies soll künftig auch für den neuen § 21 a BMinG gelten (Übergangsvorschriften für die Zeit vom 1. Januar 1992 an).

Zu Artikel 11 (Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes)

Nach § 18 Abs. 6 Satz 3 BDSG sind bereits bisher die §§ 13 bis 20 BMinG entsprechend anzuwenden. Dies soll künftig auch für den neuen § 21 a BMinG gelten (Übergangsvorschriften für die Zeit vom 1. Januar 1992 an).

Zu Artikel 12 (Änderung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung)

Die bisherigen Regelungen entsprechen denen im Soldatenversorgungsgesetz. Die vorgesehene Änderung trägt den Änderungen im Soldatenversorgungsgesetz Rechnung.

Zu Artikel 13 (Änderung der Bundesdisziplinarordnung)

Redaktionelle Anpassung an das BeamtVG und Folgeänderung aus der Einfügung eines § 53a BeamtVG.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen)

Redaktionelle Anpassung an das Beamtenversorgungsgesetz.

Zu Artikel 15 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Die Änderung stellt klar, daß der Kindererziehungszuschlag nicht der Einkommensteuer unterliegen soll.

Zu Artikel 16 (Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung)

Die Änderung stellt klar, daß der Kindererziehungszuschlag sich nicht auf die Sonderzuwendung auswirkt.

Zu Artikel 17 (Kindererziehungszuschlag)*Zu Absatz 1*

Durch den Kindererziehungszuschlag für Beamte, Richter und Soldaten mit nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kindern werden erziehungsbedingte Lücken in der Altersversorgung pauschal ausgeglichen. Für jeden Monat der in Betracht kommenden Zeit – längstens bis zur Vollendung des sechsunddreißigsten Lebensmonats des Kindes – erhöht sich das Ruhegehalt um ein Zwölftel des Betrages, der sich unter Zugrundelegung von 0,0625 Entgeltpunkten (Mindestwert nach § 69 Abs. 2 SGB VI) aus dem jeweils maßgebenden aktuellen Rentenwert (§§ 67 Abs. 1, 68 Abs. 1 SGB VI) für ein Kindererziehungsjahr unter Ansatz des Rentenartfaktors 1,0 (§ 66 Nr. 1 SGB VI) ergibt.

Zu Absatz 2

Wurden in dem maßgebenden Zeitraum mehrere Kinder erzogen, verlängert sich dieser Zeitraum um die Zeit, in der Kinder gleichzeitig erzogen worden sind, höchstens auf sechsunddreißig Monate je Kind.

Zu Absatz 3

Wurde in einem Zeitraum mit Freistellung vom Dienst auch ein Versorgungsanspruch durch Teilzeitbeschäftigung erworben, wird der auf die Zeit der Frei-

stellung entfallende Teil des Kindererziehungszuschlages nur insoweit gezahlt, als er den Betrag des Ruhegehaltes übersteigt, der auf die im gleichen Zeitraum ausgeübte Teilzeitbeschäftigung entfällt.

Zu Absatz 4

Klarstellung, daß sich der durch die Erhöhung des Ruhegehaltes um den Kindererziehungszuschlag ergebende Gesamtbetrag nicht höher sein darf als der Betrag, der sich als Ruhegehalt ergäbe, wenn die für die Berechnung des Kindererziehungszuschlages berücksichtigten Zeitabschnitte voll als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt worden wären.

Zu Absatz 5

Damit wird dem allgemeinen Grundsatz des Versorgungsrechts entsprochen, daß die Versorgungsaufwendungen alleine von dem jeweiligen Träger der Versorgungslast zu tragen sind.

Zu Artikel 18 (Versorgungsbericht)

Der Versorgungsbericht dient als Hilfsmittel zur Übersicht über die im Bereich der Beamten- und Soldatenversorgung sowie im Bereich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sich voraussichtlich ergebende finanzielle Entwicklung.

Zu Artikel 19 (Neufassung des Beamtenversorgungsgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes)

Der Artikel enthält eine Ermächtigung zur Bekanntmachung einer Neufassung des Beamtenversorgungsgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes.

Zu Artikel 20 (Berlin-Klausel)

Der Artikel enthält die erforderliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 21 (Inkrafttreten)

Der Artikel enthält die Vorschrift über das Inkrafttreten des Gesetzes.

Das Hinausschieben der Altersgrenzen für Berufssoldaten (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2) soll ab dem 1. Januar 2002 wirksam werden.

C. Finanzielle Auswirkungen**Allgemein**

Der vom Deutschen Bundestag am 10. März 1989 beschlossene Entschließungsantrag zur Reform der ge-

setzlichen Rentenversicherung mit Eckwerten zur Änderung der Beamtenversorgung bestimmt, daß die Änderungen der Beamtenversorgung eine der Rentenreform adäquate Kostensenkung bewirken sollen.

Nach dem Tabellenwerk des Gesetzentwurfs zur Rentenreform 1992 werden die Rentenausgaben durch Nettoanpassung, Heraufsetzung der Altersgrenzen und Neubewertung der beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten in den Jahren

| | 2000 | 2005 | 2010 |
|----|-----------|-----------|--------------|
| um | 11,8 Mrd. | 22,5 Mrd. | 35,5 Mrd. DM |

gemindert. Diese Maßnahmen betreffen ausschließlich die Rentner.

Die Einnahmen der Rentenversicherung werden durch Bundeszuschuß, Beitragssatzerhöhungen und Lohnersatzleistungen in den Jahren

| | 2000 | 2005 | 2010 |
|----|-----------|-----------|--------------|
| um | 31,9 Mrd. | 52,5 Mrd. | 65,1 Mrd. DM |

erhöht.

Der Bundeszuschuß wird durch die Gesamtheit der Steuerzahler, die Beiträge für Lohnersatzleistungen durch die Bundesanstalt für Arbeit und die Erhöhungen des Beitragssatzes durch die Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgebracht. Diese Mehreinnahmen betreffen mithin nicht die Rentner.

Als Maßstab für eine adäquate Kostensenkung in der Beamtenversorgung dürfen daher nur die Rentenmindererausgaben herangezogen werden, das sind im Jahre 2010 = 35,5 Mrd. DM. Diese sind im Verhältnis der Zahl der Rentner (im Jahre 2010 = 14,9 Mio) zur Zahl der Versorgungsempfänger (im Jahre 2010 = 1,8 Mio) = 8,3 \times 1 umzurechnen. Mithin adäquates Einsparungsvolumen im Jahr 2000 = 1,4 Mrd. DM, im Jahr 2005 = 2,7 Mrd. DM und im Jahr 2010 = 4,2 Mrd. DM.

Maßnahmen**1. Minderausgaben****Einzelmaßnahmen**

| | – in Mrd. DM – | | | |
|--|----------------|------|------|------|
| | 1995 | 2000 | 2005 | 2010 |
| – Streckung und Linearisierung der Ruhegehaltsskala auf 40 Jahre ($\frac{2}{3}$ Zurechnungszeit bis 60. Lebensjahr) ¹⁾ | – | 0,10 | 0,40 | 0,75 |
| – Späterer Eintritt in den Ruhestand | – | – | 0,90 | 1,10 |
| – wegen Abschlag bei Antragsaltersgrenze | – | 0,75 | 0,80 | 0,90 |
| – wegen Dienstunfähigkeit | – | 0,75 | 0,80 | 0,90 |
| – Anpassung gemäß § 70 Beamtenversorgungsgesetz | 0,07 | 0,50 | 1,00 | 1,50 |
| – Soldatenbereich | 0,005 | 0,01 | 0,13 | 0,17 |
| – Anrechnung von Erwerbseinkommen außerhalb des öffentlichen Dienstes | – | – | – | 0,01 |
| | 0,075 | 1,36 | 3,23 | 4,43 |

¹⁾ Unter Berücksichtigung der Übergangsvorschriften (§ 85 BeamtVG-E)

2. Mehrausgaben**Einzelmaßnahmen**

| | – in Mrd. DM – | | |
|---|----------------|------|------|
| | 2000 | 2005 | 2010 |
| – Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten ab 1992 | } 0,01 | 0,02 | 0,03 |
| – Wegfall des Versorgungsabschlages bei Teilzeit/Beurlaubung | | | |
| – Verbesserungen bei § 14 a BeamtVG | | | |
| – Neufassung des Einkommensbegriffs für sog. nachgeheiratete Witwen | | | |
| – Verbesserungen beim Unfallausgleich | | | |

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 14 Abs. 3 BeamtVG)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 14 Abs. 3 Satz 1 die Worte „vor der Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres“ durch die Worte „vor Erreichen der für ihn maßgebenden gesetzlichen Altersgrenze“ zu ersetzen.

Begründung

Die Vorschrift bezweckt, die längere Bezugsdauer der Versorgung auszugleichen, wenn der Beamte vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nach einer Antragsaltersgrenze in den Ruhestand versetzt wird. Anders als beim Bund sehen Regelungen der Länder für bestimmte Beamtengruppen vor, daß die gesetzliche Altersgrenze vor dem 65. Lebensjahr liegt. So bildet z. B. in Rheinland-Pfalz für Lehrkräfte das vollendete 64. Lebensjahr die Altersgrenze (§ 54 Abs. 1 Satz 1 LBG). Dies muß bei der Fassung des § 14 Abs. 3 berücksichtigt werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 14 Abs. 3 BeamtVG) und Nr. 33 (§ 85 BeamtVG)

a) In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 14 Abs. 3 Satz 1 die Worte „nach dem 31. Dezember 2001“ zu streichen.

b) In Artikel 1 Nr. 33 ist § 85 wie folgt zu ändern:

In der Überschrift ist das Wort „Ruhegehaltsatz“ durch die Worte „Höhe des Ruhegehalts“ zu ersetzen.

Nach Absatz 4 ist folgender Absatz 4 a einzufügen:

„(4 a) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, ist § 14 Abs. 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

| | |
|---|--|
| Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften | beträgt der Vomhundertsatz der Minderung |
|---|--|

| | |
|----------------------------|-------|
| vor dem 1. Januar 2002 | 0, |
| nach dem 31. Dezember 2001 | 0,6, |
| nach dem 31. Dezember 2002 | 1,2, |
| nach dem 31. Dezember 2003 | 1,8, |
| nach dem 31. Dezember 2004 | 2,4, |
| nach dem 31. Dezember 2005 | 3,0, |
| nach dem 31. Dezember 2006 | 3,6.“ |

Begründung zu a) und b)

§ 14 Abs. 3 sieht einen Abschlag neuer Art vor, der die längere Bezugsdauer der Versorgung bei Inanspruchnahme einer Antragsaltersgrenze ausgleichen soll. Entscheidend für die Höhe des Abschlags ist nach dem Entwurf die Versetzung in den Ruhestand nach dem 31. Dezember 2001.

Der Entwurf ist in zweifacher Hinsicht unbefriedigend.

Zum einen ist der Zeitpunkt einer Versetzung in den Ruhestand nach einer Antragsaltersgrenze kein fester Zeitpunkt, sondern abhängig von der Antragstellung des Beamten und der Entscheidung des Dienstherrn. Dies führt dazu, daß z. B. ein Beamter des Jahrgangs 1939, der im Jahr 2001, also 3 Jahre vor der gesetzlichen Altersgrenze, in den Ruhestand versetzt wird, keinen Abschlag hinnehmen muß, während ein Beamter desselben Jahrgangs, der 1 Jahr länger Dienst verrichtet und 2002 in den Ruhestand versetzt wird, 7,2 v. H. seines Ruhegehalts einbüßt. Zum anderen sieht der Entwurf keine Übergangsregelung vor. Beamte, die nach 2001 von einer Antragsaltersgrenze Gebrauch machen, werden mit Abschlägen in voller Höhe, maximal 10,8 v. H. des Ruhegehalts, belastet.

Dies erscheint um so weniger geboten, als die vorgesehene Abschlagsregelung im Hinblick auf vergleichbare Regelungen im Rentenrecht konzipiert ist und dort eine maßvolle stufenweise Anhebung vorgesehen ist. So soll nach § 41 des Rentenreformgesetzes 1992 die ab dem Jahre 2001 erfolgende Anhebung der Altersgrenzen für die Altersgrenze von 63 Jahren im Jahre 2006 und für die Altersgrenze von 60 Jahren im Jahre 2012 abgeschlossen sein.

Durch die Einfügung einer Übergangsregelung in das BeamtVGÄndG soll dem Vertrauensschutz angemessen Rechnung getragen werden. Außerdem werden die arbeitsmarktpolitischen Belange, auf die insbesondere die im Rentenrecht vorgesehenen Änderungen abgestimmt sind, dadurch berücksichtigt, daß die vorgeschlagene Übergangsregelung für die Berechnung des Vomhundertsatzes auf die Antragsaltersgrenze abstellt und damit vor dem Jahr 2002 keine Abschläge erfolgen.

Kosten

Durch die Übergangsregelung werden sich die im Entwurf (S. 103) für das Jahr 2005 angesetzten Minderausgaben wegen Abschlags bei der Antragsaltersgrenze von 0,90 Mrd. DM auf 0,60 Mrd. DM reduzieren. Die Minderausgaben werden dann ins-

gesamt 2,93 Mrd. DM betragen und liegen damit noch über der Vorgabe von 2,7 Mrd. DM (vgl. S. 102).

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 14 Abs. 6 – neu – BeamtVG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 14 folgender Absatz 6 anzufügen:

„(6) Das Ruhegehalt nach Absatz 1 wird für die Beamten erhöht, die mit dem Ende des Monats, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden, kraft Gesetzes in den Ruhestand treten. Die Erhöhung beträgt 3,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). Sie vermindert sich jeweils um 1,875 vom Hundert für jedes Jahr, das nach § 25 Abs. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder entsprechendem Landesrecht über das vollendete sechzigste Lebensjahr hinaus abgeleistet wird; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Das Ruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.“

Begründung

Beamte, die wegen der für sie geltenden besonderen Altersgrenze bereits mit 60 Jahren kraft Gesetzes in den Ruhestand treten (Polizei- und Justizvollzugsbeamte, Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr), können bei der nunmehr auf 40 Dienstjahre abgestellten Ruhegehaltsskala den Höchstruhegehaltssatz von 75 vom Hundert nur noch dann erreichen, wenn sie spätestens am Tag nach Vollendung des 20. Lebensjahres in das Beamtenverhältnis eintreten und bis zum Ruhestandseintritt uneingeschränkt Dienst leisten.

Wie die Praxis zeigt, bleibt einer beträchtlichen Zahl dieser Beamten eine solch idealtypische Berufslaufbahn jedoch verschlossen, und zwar insbesondere dann, wenn vom Dienstherrn als Einstellungsvoraussetzung eine abgeschlossene, für die jeweilige Laufbahn erforderliche Berufsausbildung gefordert wird. In den genannten Fällen wäre deshalb der verfassungsrechtlich geschützte Grundsatz nicht mehr gewahrt, daß ein Beamter im Falle einer regelmäßigen und typischen Laufbahn die Möglichkeit haben muß, den Höchstruhegehaltssatz zu erreichen. Es ist daher erforderlich, das erdiente Ruhegehalt dieser Beamten pauschal um einen Zuschlag dafür zu erhöhen, daß sie früher als die Beamten mit „normaler“ Altersgrenze in den Ruhestand treten müssen. Dies gebietet auch der allgemeine Gleichheitssatz. Der Zuschlag entspricht einer (fiktiven) ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 2 Jahren. Er stellt sicher, daß der Höchstruhegehaltssatz nach einem erfüllten Arbeitsleben auch von den genannten Beamten erlangt werden kann.

Kosten

Die Mehrkosten belaufen sich für die Länder im Jahre

2000 auf 1,3 Mio.,
2005 auf 1,7 Mio.,
2010 auf 2,1 Mio.

4. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 53 a Abs. 1 BeamtVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 19 in § 53 a der Absatz 1 wie folgt gefaßt werden sollte:

„(1) Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes wird auf das Ruhegehalt bis zur Höhe des Betrages angerechnet, um den das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften den Betrag überschreitet, der sich als Ruhegehalt ergäbe, wenn dienstunfallbedingte Erhöhungen und die Regelungen der § 5 Abs. 2, § 7 Satz 1 Nr. 2, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 4 und 5, § 14 a, § 66 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 sowie § 4 a Abs. 3 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung unberücksichtigt bleiben. Die Zuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung steht dem Ruhegehalt nach Satz 1 gleich. Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Ruhestandsbeamte die jeweilige gesetzliche Altersgrenze erreicht, spätestens mit Ablauf des Monats, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet.“

Begründung

Eine Anrechnung über die jeweils maßgebende gesetzliche Altersgrenze hinaus (z. B. Vollendung des 60. Lebensjahres bei Beamten des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr) ist verfassungsrechtlich bedenklich. Die verfassungsrechtlichen Risiken der Vorschrift sollen möglichst gering gehalten werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 53 a Abs. 2 BeamtVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 19 in § 53 a der Absatz 2 wie folgt gefaßt werden sollte:

„(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 wird das Erwerbseinkommen nur insoweit berücksichtigt, als es zusammen mit dem Ruhegehalt die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens einen Betrag in Höhe des Einviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A3, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 überschreitet. Ein Unfallausgleich (§ 35), Aufwandsentschädigungen sowie Einkommen aus den in § 42 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes genannten Tätigkeiten sind außer Betracht zu lassen.“

Begründung

Einkünfte, die ein aktiver Beamter ohne Nebentätigkeitsgenehmigung in beliebiger Höhe hinzuverdienen darf (insbesondere Einkünfte aus wissenschaftlicher, schriftstellerischer und künstlerischer Tätigkeit) sollen auch bei Ruhestandsbeamten außer Betracht bleiben.

6. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 53a Abs. 6 BeamtVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 19 in § 53a der Absatz 6 wie folgt gefaßt werden sollte:

„(6) Erwerbseinkommen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes genannten Einkunftsarten. Bei der Anrechnung eines Einkommens ist von den Einnahmen oder Bruttobezügen auszugehen. Von diesem Betrag sind vierzig vom Hundert abzusetzen. Anzusetzen ist bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit das monatliche Erwerbseinkommen, bei den anderen Einkunftsarten das Erwerbseinkommen des Kalenderjahres geteilt durch zwölf Kalendermonate.“

Begründung

Bei den derzeit bestehenden Vorschriften zur Berücksichtigung von privaten Einkommen (Witwen aus „Ruhestandsehen“ und behinderten Waisen) sowie bei den Ruhensregelungen im Fall des Zusammentreffens mit Bezügen aus öffentlichen Kassen beurteilt sich — wie höchstrichterlich bestätigt — der Einkunfts-/Einkommensbegriff nicht nach den steuerlichen Vorschriften.

Es ist daher eine eigenständige Begriffsbestimmung erforderlich, die sicherstellen muß, daß sie der Methodik bei den bereits bestehenden Vorschriften entspricht und daß die aus dem erzielten Einkommen zu bestreitenden Aufwendungen (insbesondere soziale Absicherung und Versicherungsbeiträge) nicht den Anrechnungsbetrag mindern, da ansonsten diese Aufwendungen im Ergebnis vom Träger der Versorgungslast gezahlt werden würden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 85 BeamtVG)

In Artikel 1 Nr. 33 ist in § 85 folgender Absatz 7 anzufügen:

„(7) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 3 bleibt der am 31. Dezember 1991 erreichte Ruhegehaltssatz auch dann gewahrt, wenn dem Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, mehrere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem Zusammenhang an das am 31. Dezember 1991 bestehende öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis vorangegangen sind.“

Begründung

Durch die Regelung soll verhindert werden, daß ein nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes erfolgter mehrmaliger (zeitlich ununterbrochener) Wechsel von einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in ein anderes für den Betroffenen zu Nachteilen in der Versorgung führt.

Die Regelung ist insbesondere deshalb erforderlich, weil ein mehrmaliger Wechsel von einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in ein anderes

- im Justizdienst in einigen Ländern üblich ist (Richter/Staatsanwalt und umgekehrt);
- im Bereich der Hochschulen (Professoren) relativ häufig ist.

Vor dem Hintergrund, daß diese Personen ununterbrochen im öffentlichen Dienst tätig sind, muß unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der gebotene Vertrauensschutz sichergestellt werden.

Kosten

Die Mehrkosten für die Regelung können vernachlässigt werden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 85 BeamtVG)

In Artikel 1 Nr. 33 ist in § 85 nach Absatz 7 — neu — folgender Absatz 8 einzufügen:

„(8) Für die am 1. Juli 1975 vorhandenen Beamten gelten die besonderen Ruhegehaltssätze nach § 177 des Bremischen Beamtengesetzes und nach § 195 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassungen weiter, wenn sie günstiger sind als die Ruhegehaltssätze nach diesem Gesetz.“

Begründung

§ 85 BeamtVG geltender Fassung regelt u. a. die besonderen Ruhegehaltssätze für die am 1. Juli 1975 vorhandenen Vollzugsbeamten nach § 177 BremBG und § 195 Abs. 1 HBG. Durch den vorgesehenen ersatzlosen Wegfall dieser Regelungen erfolgt eine spürbar stärkere Verschlechterung für diese Vollzugsbeamten gegenüber den anderen Beamten. Nach bisher geltendem Recht konnten diese Vollzugsbeamten nach 30 Jahren ihren Höchstruhegehaltssatz von 75 v. H. erreichen. Die vorgesehene Streckung der Ruhegehaltsskala würde eine Verlängerung dieser Zeit um 10 Jahre bewirken. Es ist aus Vertrauensschutzgesichtspunkten geboten, diesen Vollzugsbeamten die bisherige Übergangsregelung zu belassen.

9. Zu Artikel 9 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Artikel 9 ist wie folgt zu ändern:

Der bisherige Text nach den Eingangsworten wird Nummer 1.

Folgende Nummer 2 ist anzufügen:

2. Es wird folgender § 74 eingefügt:

„ § 74

Übergangsregelung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

Bei Zeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind,

ist § 8 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.“

Begründung

Für den Anwendungsbereich des § 8 BBesG bedarf es einer dem § 85 Abs. 5 Satz 2 BeamtVG vergleichbaren Übergangsregelung. Dem soll durch die Übergangsvorschrift in § 74 BBesG Rechnung getragen werden.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung begrüßt, daß auch der Bundesrat im Prinzip die Gesamtkonzeption des Gesetzentwurfs sowie die gemeinsame Einbringung durch die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP unterstützt. Die Bundesregierung wird die Vorschläge und Anregungen für einzelne Änderungen prüfen und sich dazu im weiteren Gesetzgebungsverfahren äußern.

